



SCHENKON

EINLADUNG

zur

Gemeindeversammlung
Botschaft des Gemeinderates

Dienstag, 28. November 2017

19.30 Uhr

Zentrum Schenkon



Projekt Zellfeld-Tenniscenter



Parteierversammlungen

Über die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 28. November 2017 informieren die Parteien wie folgt:



CVP Schenkon

Dienstag, 14. November 2017
19.30 Uhr Fondueplausch
anschliessend Parteierversammlung ab 20.15 Uhr
im Restaurant Zellfeld



FDP.Die Liberalen Schenkon

Donnerstag, 16. November 2017
19.30 Uhr
im Gasthaus Ox'n (Galerie)



SVP Schenkon

Donnerstag, 23. November 2017
19.30 Uhr
im Restaurant Zellfeld

Budget 2018 in Kurzfassung

Die Präsentation des Budgets erfolgt vorliegend in gekürzter Fassung.

Interessierte können den detaillierten Auszug (Auflistung der einzelnen Budgetpositionen) bei der Gemeindekanzlei verlangen - 041 925 70 90 oder gemeinde@schenkon.ch.

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkon werden hiermit zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schenkon eingeladen auf:

Zeit: Dienstag, 28. November 2017, 19.30 Uhr
Ort: im Begegnungszentrum Schenkon

TRAKTANDEN

- 1 Kenntnisnahme **Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022**
- 2 Kenntnisnahme **Jahresprogramm 2018**
- 3 **Voranschlag 2018**
 - 3.1 Beschluss Voranschlag
 - A) der laufenden Rechnung
 - B) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung Steuerfuss 2018 mit 1.30 Einheiten (wie bisher)
 - 3.3 Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs
- 4 **Genehmigung Teilrevision Gemeindeordnung Schenkon**
- 5 **Wahl einer externen Revisionsstelle für die Jahre 2018/2019**
- 6 **Beschlussfassung Teiländerung Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan "Gebiet Zellfeld-Tenniscenter"**
(Separate Botschaft als Beilage)
- 7 **Abrechnung Sonderkredit von Fr. 1'230'000.00 für den Neubau des 3. Kindergartenabteils und Gruppenraum**
- 8 **Informationen zu verschiedenen Gemeindeprojekten**
- 9 **Verabschiedung Gemeindeschreiber Fritz Hüsler mit Ehefrau Helen Hüsler sowie Ortsplaner Hansueli Remund**
- 10 **Verschiedenes / Umfrage**

Stimmregister / Aktenauflage

Das Stimmregister und die Akten zu den Sachgeschäften liegen während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird allen Haushaltungen zugestellt und liegt bei der Gemeindekanzlei zum freien Bezug auf. Sie ist auch unter [www.schenk.ch/Verwaltung/amtliche Publikationen](http://www.schenk.ch/Verwaltung/amtliche_Publikationen) einsehbar.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizer Einwohnerinnen und Einwohner, die 5 Tage vor der Versammlung in Schenkon ordentlich Wohnsitz genommen haben, das 18. Altersjahr zurück gelegt haben und nicht unter dauernder Urteilsunfähigkeit, unter umfassender Beistandschaft stehen oder nicht durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Schenk, 09. Oktober 2017

GEMEINDERAT SCHENKON

Für eilige Leser

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022

Der Finanzplan als Führungsinstrument des Gemeinderates zeigt für die kommenden Finanzplanjahre vereinzelt prognostizierte Defizite im Rechnungsergebnis, die sich ab 2022 wieder ausgleichen. Zur Deckung der zu erwartenden Defizite für die Jahre 2019-2021 steht bewusst angelegtes Eigenkapital aus früheren Rechnungsjahren in der Höhe von rund 4.5 Mio. Franken zur Verfügung. Sämtliche Rechnungsergebnisse basieren auf gleichbleibendem Steuerfuss von 1.3 Einheiten.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018

Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Budgetjahr. Dabei bildet das Legislaturprogramm zum Leitbild zusammen mit dem Voranschlag sowie dem Finanz- und Aufgabenplan die Grundlage. Auch in den kommenden Jahren stehen grössere Investitionsvorhaben an (Neubau Doppel-Turnhalle, Ortsplanungsrevision, neues Entwässerungskonzept BZ/Schulanlage, neue Kanalisationsleitungen, Kanalisationssanierungen, usw.).

Traktandum 3: Voranschlag 2018 / Steuerfussfestlegung 1.30 Einheiten

Der budgetierte Ertragsüberschuss von Fr. 43'900.00 kann insbesondere auf einen ausserordentlich hohen Erbschaftssteuerfall zurückgeführt werden. Bei den Mehraufwendungen fallen insbesondere die höheren Kantonsbeiträge an die Ergänzungsleistungen sowie für den kantonalen Finanzausgleich ins Gewicht. Im Bereich der Verwaltung ist die Anschaffung von neuen PCs vorgesehen, weiter führt die Umstellung auf die neuen Rechnungslegungsstandards HRM2 zu Mehrkosten. Tiefere Schülerzahlen bei der Oberstufe stehen höheren Aufwendungen hierfür bei der Kantonsschule gegenüber. Beim Werkhof müssen vereinzelt neue Fahrzeuge eingetauscht bzw. angeschafft werden. Das Budget 2018 basiert auf einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten.

Traktandum 4: Teilrevision der Gemeindeordnung

Das neue Finanzhaushaltgesetz für Gemeinden (FHGG) führt für die Gemeinden des Kantons Luzern ein neues Modell der Rechnungslegung ein. Das sogenannte Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Diese müssen laut Gesetz bis zum 31. Dezember 2017 vorgenommen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Gemeindeordnung zum Anlass, weitere Details anzupassen. Inhaltlich von Bedeutung ist sicher die Änderung bezüglich dem Wechsel von der Rechnungskommission zur Controllingkommission.

Traktandum 5: Wahl einer externen Revisionsstelle für die Jahre 2018/2019

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung unter Traktandum 4 wird die bestehende Rechnungskommission in eine Controllingkommission umgewandelt. Damit ist auch eine externe Revisionsstelle für 2 Jahre zu bestimmen. Dabei hat die zukünftige Revisionsstelle genügend Erfahrung mit Revisionen von Gemeinden vorzuweisen, da die Anforderungen an das neue Rechnungsmodell HRM2 umfangreicher sind. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zu Traktandum 4 beantragt der Gemeinderat, die Truvag Treuhand AG Sursee als Revisionsstelle der Gemeinde Schenkon für die Jahre 2018/2019 zu wählen. Die Truvag Treuhand AG Sursee begleitet bereits heute die bestehende Rechnungskommission bei den Budget- und Rechnungsablagen und kennt somit die finanziellen Strukturen der Gemeinde Schenkon bestens.

Traktandum 6: Beschlussfassung Teiländerung Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan Gebiet Zellfeld-Tenniscenter

Der Gemeinderat beurteilt das Areal Zellfeld-Tenniscenter als ortsbaulich sehr bedeutsam. Mit einem Gesamtkonzept soll in diesem Gebiet eine attraktive urbane Siedlung entwickelt werden. Damit leistet der Gemeinderat – im Hinblick auf die kommende Gesamtrevision der Ortsplanung – bei diesem Zentrumsprojekt einen wichtigen Beitrag an die geforderte Entwicklung nach Innen. Der erarbeitete Gestaltungsplan wird vom Gemeinderat erlassen. Die dazu notwendige Teiländerung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements Zellfeld-Tenniscenter erfordert die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Traktandum 7: Abrechnung Sonderkredit von Fr. 1'230'000.00 für den Neubau des 3. Kindergartenabteils und Gruppenraum

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 dem Sonderkredit von Fr. 1'230'000.00 für den Neubau des 3. Kindergartenabteils und Gruppenraum zugestimmt. Zwischenzeitlich konnte der Ausbau erfolgreich abgeschlossen werden. Die Bauabrechnung präsentiert eine Kreditunterschreitung von Fr. 19'672.85. Dieses erfreuliche Ergebnis ist auf gute Arbeitsvergaben trotz der noch eingerechneten Zusatzkosten für den Warteraum zurückzuführen.

Traktandum 8: Informationen über verschiedene Gemeindeprojekte

Der Gemeinderat informiert über den aktuellen Stand verschiedener Projekte.

Traktandum 9: Verabschiedung Gemeindeschreiber Fritz Hüsler mit Ehegattin Helen Hüsler sowie Ortsplaner Hansueli Remund

An der kommenden Gemeindeversammlung wird unser langjähriger Gemeindeschreiber Fritz Hüsler und seine Ehegattin Helen Hüsler verabschiedet, da sie auf Ende Jahr in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Fritz Hüsler trat als sehr junger Gemeindeschreiber im Juni 1973 die Stelle auf der Gemeindekanzlei Schenkon an. Er hat in seiner über 44-jährigen Tätigkeit die Gemeinde Schenkon in vielen Bereichen massgeblich mitgeprägt und durch seinen unermüdlichen Einsatz und mit grossem Herzblut zur positiven Gemeindeentwicklung beigetragen. Zur Seite stand ihm dabei viele Jahre seine Ehegattin Helen Hüsler, welche vor allem die Kulturgruppe Schenkon und die Administration der Gemeindeschrift "KONTAKT" betreute.

Ebenfalls wird auch der langjährige Schenkoner Ortsplaner Hansueli Remund verabschiedet, da er von seiner Aufgabe als Ortsplaner altershalber zurücktritt.

Traktandum 10: Verschiedenes - Umfrage

Traktandum 1

Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 - 2022

1.1 Finanzplan

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates. Dieser wird alljährlich auf Grund der aktuellen Gegebenheiten rollend angepasst. Er gibt Auskunft über die mittelfristigen Aufgaben und die daraus entstehende Finanzentwicklung der Gemeinde.

Informationsfunktion

- Entwicklungstendenzen aufzeigen
- Handlungsspielräume gewähren
- Absichten der Gemeinde zum Ausdruck bringen

Koordinationsfunktion

- Ressortübergreifende Zusammenarbeit sichern
- Frühzeitige Abstimmung der finanziellen Auswirkungen gewährleisten

Ausgleichsfunktion

- Mittelfristigen Haushaltsausgleich festigen
- Wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung vorantreiben

Der Finanzplan hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur politischen Charakter. Die gesetzliche Grundlage ist im § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.

Als Grundlage zur Erstellung des Finanzplans hat der Gemeinderat folgende Einflussgrössen (Plandaten / Prognosen) herangezogen: Teuerung Sachaufwand, Teuerung und realer Anstieg der Löhne, Wachstum Bevölkerung und Steuerkraft, Entwicklung Steuerfuss, Zins- und Abschreibungssätze.

Weiter hat der Gemeinderat das Investitionsprogramm für die nächsten Jahre erstellt. Das Programm hat die folgenden finanziellen Auswirkungen:

A. Im Budgetjahr 2018

Fr. 5'968'500.00 Nettoinvestitionen beim Verwaltungsvermögen;
Fr. 997'300.00 Nettoinvestitionen beim Finanzvermögen;
gemäss separatem Voranschlag 2017 (Investitionsrechnung).

B. In den Planjahren 2019 – 2022

Fr. 6'515'000.00 Nettoinvestitionen beim Verwaltungs- und Finanzvermögen
gemäss Investitionsplanung;

C. Ergebnis und Schlussfolgerung

Nachstehend das Ergebnis der einzelnen Jahre:

Budget	Finanzplanjahre in 1'000 Franken			
2018	2019	2020	2021	2022
44	- 236	- 101	- 53	301

Zur Deckung der zu erwartenden Defizite für die Jahre 2019-2021 steht bewusst angelegtes Eigenkapital aus früheren Rechnungsjahren in der Höhe von rund 4.5 Mio. Franken zur Verfügung. Sämtliche Rechnungsergebnisse basieren auf gleichbleibendem Steuerfuss von 1.3 Einheiten.

D. Statistische Kennzahlen zum Budget 2018 und den Finanzplanjahren 2019 - 2022

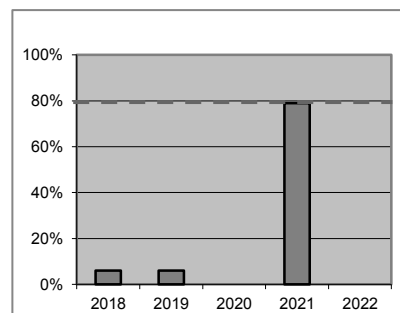
I. Selbstfinanzierungsgrad

Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
80.0 %	6.00 %	6.00 %	0.00 %	79.00 %	0.00 %

Grenzwert: Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von 5 Jahren mind. 80 % erreichen. Ein Selbstfinanzierungsgrad von < 80 kann akzeptiert werden, wenn die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt. *Der Grenzwert wird unterschritten.*

Da die Nettoschuld pro Einwohner das kantonale Mittel aber nicht überschreitet, ist keine Massnahme notwendig.

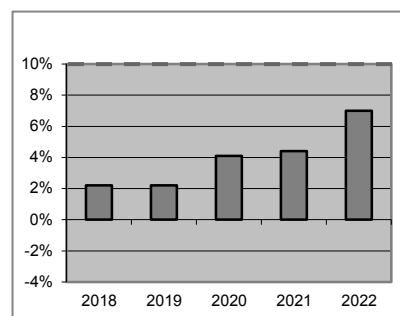


II. Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
10.0 %	2.20 %	2.20 %	4.10 %	4.40 %	7.0 %

Grenzwert: Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf min. 10 % belaufen. *Der Grenzwert wird unterschritten. Da die Nettoschuld pro Einwohner das kantonale Mittel aber nicht überschreitet, ist keine Massnahme notwendig.*

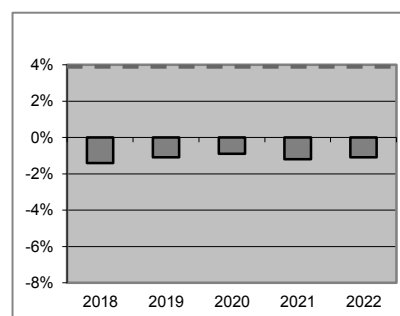


III. Zinsbelastungsanteil I

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
4.0 %	- 1.40 %	- 1.10 %	- 0.90 %	- 1.20 %	- 1.10 %

Grenzwert: Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 % nicht übersteigen. Da der Grenzwert nicht überschritten wird, drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.

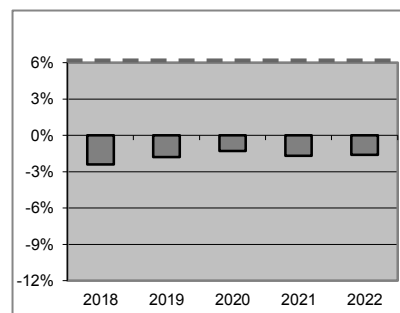


IV. Zinsbelastungsanteil II

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
6.0 %	- 2.40 %	- 1.80 %	- 1.40 %	- 1.70 %	- 1.60 %

Grenzwert: Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 % nicht übersteigen. Da der Grenzwert nicht überschritten wird, drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.

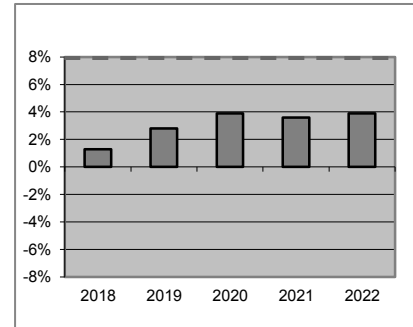


V. Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
8.0 %	1.30 %	2.80 %	3.90 %	3.60 %	3.90 %

Grenzwert: Der Kapitaldienstanteil sollte 8 % nicht übersteigen.
Da der Grenzwert nicht überschritten wird, drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.

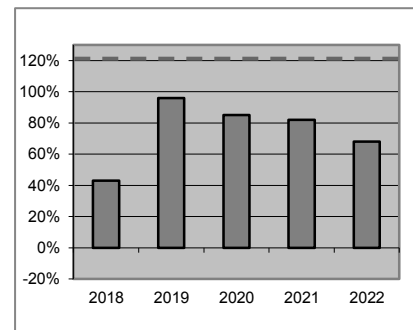


VI. Verschuldungsgrad

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
120 %	43.00 %	96.00 %	85.00 %	82.00 %	68.00 %

Grenzwert: Der Verschuldungsgrad sollte 120 % nicht übersteigen.
Da der Grenzwert nicht überschritten wird, drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.

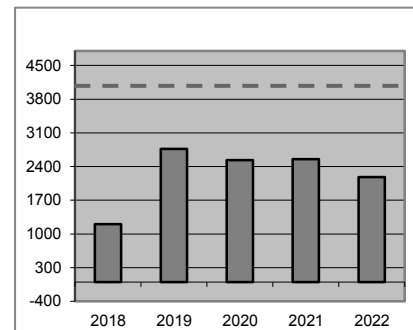


VII. Nettoschuld pro Einwohner

Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung.

Grenzwert	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoschuld pro Einw.	1'203.00	2'770.00	2'535.00	2'182.00	2'254.00

Grenzwert: Die Nettoschuld pro Einwohner sollte die Grenze von Fr. 3'940.00 (Kant. Mittel x 2) nicht übersteigen.
Da der Grenzwert nicht überschritten wird, drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.



1.2 Aufgabenplan / Jahresprogramm GEMEINDERAT 2018

S= Start; W= Weiterführung; A= Abschluss

LR= Laufende Rechnung; IR= Investitionsrechnung

Aufgabe	Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
Die Entwicklung, Beibehaltung und der Ausbau gemeinsamer reg. Projekte z.B. Mobilität, Sportregion, Reg. Wasserversorgung (RET/Zentrum Sursee Plus) sind fortzuführen.	LR	W	W	W	W	W
Die Verwaltungsreorganisation (Optimierung Arbeitsabläufe Gemeinderat & Gemeindeverwaltung) ist im 2018 umzusetzen und abzuschliessen.	LR	A				
Die Organisationsverordnung und Kompetenzdelegationen sind unter Beachtung der revidierten Gemeindeordnung zu überarbeiten und umzusetzen.	LR	S/A				
Die Gemeindehomepage ist einer Revision zu unterziehen, um den zukünftigen digitalen Anforderungen gerecht zu werden.	LR	S/A				
Die Sanierungsmassnahmen an den Gemeindegemeinschaften werden fortgeführt (inkl. Prüfung energetischer Massnahmen).	LR / IR	W	W	W	W	W
Die Erarbeitung bzw. die Mehrjahresplanung eines Liegenschaftsunterhaltskonzepts ist anzugehen.	LR	S	W	W	W	W
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT						
Anstelle der entfallenen Militäreinquartierung sind neue Vermietungsmöglichkeiten für Zivilschutzanlage+BZ zu prüfen.	LR	S/A				
Einsätze des Zivilschutzes sollen wie bis anhin erfolgen.	LR	W	W	W	W	W
Der ehemalige Kommandoposten unterhalb/ neben der Turnhalle ist in einen öffentlichen Schutzraum umzunutzen (Spezialfinanzierungsfond).	LR	S/A				
2 BILDUNG (Liegenschaften, Anlagen)						
Mit den Bauarbeiten für den Neubau der Doppel-Turnhalle inkl. Photovoltaikanlage wird gestartet.	IR	S	A			
2 BILDUNG (Schulbetrieb)						
Siehe dazu den separaten Bericht der Schule Schenkon gem. Art. 13 der Schulverordnung.						
3 KULTUR, FREIZEIT						
Das Engagement im Bereich Jugendsportförderung / Vereine / Kultur wird fortgeführt.	LR	W	W	W	W	W
Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und der Bevölkerung ist aufrechtzuerhalten (Veranstaltungen wie Kilbi, Dorfturnier, usw.).	LR	S	W	W	W	W
Jugend: Angebote für sportliche Freizeitmöglichkeiten sind rollend anzupassen.	LR	S	W	W	W	W
Die Jugendbeauftragte vor Ort nimmt ihre Arbeit auf.	LR	S	W	W	W	W
Der Vertrag mit dem SPZ Nottwil für die Hallenbadnutzung wird zwecks Mehrwertklärung für die Bevölkerung vorsorglich gekündigt: Neue Lösungen werden angestrebt.	LR	S/A	W	W	W	W
Die Kulturkommission ist neu aufgegleist und führt ihre Arbeit weiter.	LR	W	W	W	W	W
4 GESUNDHEIT						
Die steigenden Kosten für die Pflegefinanzierung belasten die Gemeindefinanzen in den kommenden Jahren verstärkt und sind zu überwachen sowie rechtzeitige Massnahmen einzuleiten.	LR	W	W	W	W	W
5 SOZIALE WOHLFAHRT						
Gemäss Zuweisungsliste hat Schenkon aktuell mind. 24 Flüchtlinge aufzunehmen; Aktuell sind 13 Personen in Schenkon untergebracht (Gebäude Altstadt). Die „Gruppe Freiwillige Asyl“ ist aktiv an der Arbeit.	LR	W	W	W	W	W

5 SOZIALE WOHLFAHRT	Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
Seit dem Schuljahr 2016/2017 beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der Kinderbetreuung im Vorschulalter mittels Betreuungsgutscheinen. Die Festlegung der Anspruchshöhe ist zu prüfen.	LR	W	W	W	W	W
Das Regionale Altersleitbild steht und wird schrittweise umgesetzt.	LR	W	W	W	W	W
6 VERKEHR						
Die Sanierungen an Gemeinde- / Güterstrassen sollen basierend auf dem Unterhaltskonzept sukzessive vorangetrieben werden (Sempachstrasse usw.).	LR / IR	W	W	W	W	W
Das Mobilitätskonzept und die dazugehörige Parkplatzbewirtschaftung sind im Zusammenhang mit der Ortsplanung zu überdenken.	LR	S	W	W	A	
7 UMWELT, RAUMORDNUNG						
Der neue Ortsplaner ist beauftragt und die Ortsplanungskommission führt ihre Arbeit weiter.	LR	W	W	W	A	
Das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume ist im Zusammenhang mit der Ortsplanung zu starten. Die Gewässerräume sind festzulegen.	LR	S	W	W	A	
Mit der Ausarbeitung von Ausführungsgrundsätzen für das Burg-Areal (2000-Watt-Gesellschaft) wird im Zusammenhang mit der Ortsplanung begonnen.	LR	S	W	W	W	W
Der Gestaltungsplan Zellfeld-Tenniscenter ist umzusetzen.	IR	S	W	W	W	W
Die Erneuerungen / Sanierungen der Kanalisationen gemäss Mehrjahresprogramm sind im Gange.	LR/IR	W	W	W	W	W
Die Entwässerung der Gemeindeliegenschaften Begegnungszentrum / Schulhaus / Gemeindehaus ist vom Mischins Trennsystem zu überführen (i.Z. mit dem Turnhallenneubau).	IR	S	A			
Die Neuüberbauungen Striegelgasse / Dorf-Süd sowie die geplante Überbauung Burg erfordern eine neue Oberflächenwasserableitung in den Sempachersee (RWL Dorf-See).	IR	W/A				
Die öffentlichen Gewässer/Hecken sind gemäss Konzept laufend zu pflegen und zu unterhalten.	LR	W	W	W	W	W
Das Vernetzungsprojekt / NASEF (3. Phase) wird ausgeführt.	LR	W	A			
Ausbau Chommlibach 2. Etappe: Nach erfolgtem Baustart im 2017 wird der Bau abgeschlossen.	IR	W/A				
Der Gemeinderat ist bestrebt, dass alle Erschliessungsstrassen über eine Strassengenossenschaft verwaltet werden (Überwachung).	LR	W	W	W	W	W
8 Volkswirtschaft						
Die Energiekommission engagiert sich im Bereich Label „Energie-Stadt Schenkon“ und beim Projekt Surentaler Energie. Das Re-Audit "Energistadt-Label" wurde im 2017 gestartet und erfolgreich abgeschlossen.	LR	W/A	W	W	W	W
Die Gemeinde soll weiter entwickelt werden. Der Ansiedlung von Neubewohnern und von vereinzelt Gewerbeunternehmen ist weiter ein Augenmerk zu schenken.	LR	W	W	W	W	W
9 FINANZEN, STEUERN						
Rollende Finanz- und Steueranalysen; Anstrengungen zur Minimierung des Klumpen-Risikos bei den Steuereinnahmen werden weitergeführt.	LR	W	W	W	W	W
Das Kaufrecht an der Liegenschaft Huber/Friedau wird ausgeübt.	LR	S/A				
Die 1. Etappe des Projektes Kirschgarten „Wohneigentum für junge Schenkoner“ wird abgeschlossen. Der Start zur Projektaufnahme 2. Etappe erfolgt zirka im Jahr 2021.	IR	A			S	W
Die Controllingkommission nimmt anstelle der Rechnungskommission ihre Arbeit auf.	LR	S	W	W	W	W

9 FINANZEN, STEUERN	Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
Die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 wurde im 2017 in Angriff genommen und im 2018 umgesetzt (erstes Rechnungslegungsjahr 2019).	LR	W	A			

1.3 Aufgabenplan BILDUNG/SCHULBETRIEB 2018 - 2022

S= Start; W= Weiterführung; A= Abschluss

LR= Laufende Rechnung; IR= Investitionsrechnung

Aufgabe	Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
200 Kindergarten						
Kindergarten Grundhof: 2 Abteilungen	LR	W	A			
Kindergarten Grundhof: 3 Abteilungen	LR		S	W	W	W
Anmerkung zur Anzahl der Abteilungen am Kindergarten <i>Die Anzahl der Abteilungen am Kindergarten Grundhof hängt wesentlich von der Zahl der angemeldeten Kinder für das freiwillige Kindergartenjahr ab. Diese Zahlen liegen jeweils erst im Februar desselben Jahres vor. Durch die Räumlichkeiten des 3. Kindergartens steht auf alle Fälle genug Platz zur Verfügung. Gibt es nur sehr wenige Anmeldungen für das freiwillige Kindergartenjahr, werden weiterhin zwei Abteilungen geführt.</i>						
210 Primarschule						
Basisstufe Tann: 1 Abteilung	LR	W	W	W	W	W
Primarschule Grundhof: 10 Abteilungen	LR	W	W	W	W	W
Anmerkung zur Anzahl der Abteilungen an der Primarschule <i>Die Schülerzahlen an der Primarschule Grundhof bewegen sich zurzeit in einem Bereich, in dem nur wenige Kinder mehr Auswirkungen auf die Anzahl Abteilungen haben können. Aufgrund der aktuellen und geplanten Wohnbauprojekte ist zukünftig mit einer zusätzlichen Abteilung zu rechnen. Wann genau dies der Fall sein wird, ist jedoch im Moment noch nicht absehbar.</i>						
Weiterentwicklung altersdurchmisches Lernen <i>Das altersdurchmischte Lernen wird konsequent weiterentwickelt, indem die erarbeiteten Basisstandards etabliert und der neue Lehrplan darin integriert werden.</i>	LR	W	W	W	W	A
Einführung Lehrplan 21 / WOST 2017 <i>Der neue Lehrplan aller 21 deutschsprachigen Kantone sowie die neue Wochenstundentafel werden ab Sommer 2017 für Kindergarten und Primarschule eingeführt. Für die Sekundarschule geschieht dies im Sommer 2019.</i>	LR	W	W	W	W	A
Musische Förderung: <i>Musik & Bewegung KG/1./2.Klasse Chorunterricht 3./4.Klasse</i>	LR	W	W	W	W	W
214 Musikschule						
Musikschulunterricht <i>Der Musikschulunterricht wird von der regionalen Musikschule Sursee durchgeführt</i>	LR	W	W	W	W	W
216 Schulgesundheitsdienst						
Schulzahnpflege <i>Die Zahnprophylaxe wird jährlich sechsmal in jeder Klasse durchgeführt.</i>	LR	W	W	W	W	W
Schulzahnuntersuch <i>Die Schüler vom Kindergarten bis zur 9. Klasse besuchen jährlich den Schulzahnarzt.</i>	LR	W	W	W	W	W
Schularztuntersuch <i>Die Schüler gehen im Kindergarten, der 4. Klasse und in der 8. Klasse zum obligatorischen Untersuch.</i>	LR	W	W	W	W	W
Lauskontrollen <i>Durchführung erfolgt nach Bedarf</i>	LR	W	W	W	W	W
217 Schulliegenschaften						
Siehe Jahresprogramm Gemeinderat						

Aufgabe	Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
218 Schulverwaltung / -leitung						
Klausur <i>Umsetzung des Schulprogramms</i>	LR	W	W	W	W	W
Schulinterne Weiterbildung und Schulentwicklung <i>Schwerpunkte: Weiterentwicklung altersdurchmischtes Lernen und Lehrplan 21.</i>	LR	W	W	W	W	W
Kant. Projekt zur Datenbank-Zusammenführung <i>Die bestehende Schuldatenbank aus den 90er Jahren muss dringend erneuert werden. Die Schul- und Notendatenbank werden zusammengeführt. Die Erneuerung erfolgt kantonal in allen Luzerner Gemeinden. Die Schule Schenkon wurde dazu als eine Pilotschule ausgewählt.</i>	LR	S	W	A		
219 Volksschule übriges						
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen <i>Die schul- und familienergänzende Betreuung wird bedarfsgerecht in den Räumlichkeiten über dem Begegnungszentrum angeboten und stetig weiterentwickelt.</i>	LR	W	W	W	W	W
Schulsozialarbeit <i>Die Schulsozialarbeit bietet Eltern, Kindern und Lehrpersonen Unterstützung bei Fragen und Problemen in der Erziehung, beim Lernen und im sozialen Bereich.</i>	LR	W	W	W	W	W
Sportförderung: Schwimmen/Eislaufen <i>Den Schwimmunterricht schliessen die 4. Klässler mit dem Wasser-Sicherheits-Check (WSC) und die 6. Klässler mit dem SLRG Jugendbrevet ab. Zudem geht jede Klasse ca. viermal zum Eislaufen.</i>	LR	W	W	W	W	W
Elternrat <i>Der Elternrat ist das Bindeglied zwischen Eltern und Lehrerschaft und unterstützt Schulprojekte und Schulbesuchstage aktiv.</i>	LR	W	W	W	W	W

Traktandum 2

Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018

Siehe Angaben zum Jahresprogramm 2018 unter Punkt 1.2 sowie 1.3 Aufgabenplan 2018 bis 2022 des Gemeinderates und der Schule.

Traktandum 3 Voranschlag 2018

3.1 Beschluss Voranschlag 2018 A. Laufende Rechnung B. Investitionsrechnung

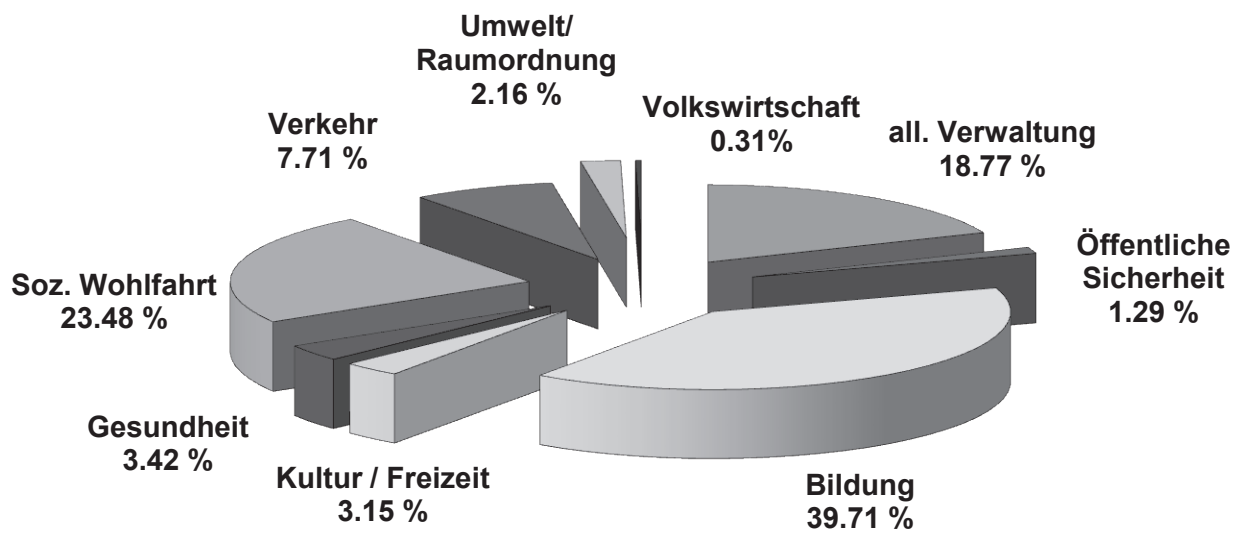
A. LAUFENDE RECHNUNG

Der budgetierte Ertragsüberschuss von Fr. 43'900.00 kann insbesondere auf einen ausserordentlich hohen Erbschaftssteuerfall zurückgeführt werden. Bei den Mehraufwendungen fallen insbesondere die höheren Kantonsbeiträge an die Ergänzungsleistungen sowie für den kantonalen Finanzausgleich ins Gewicht. Im Bereich der Verwaltung ist die Anschaffung von neuen PCs vorgesehen, weiter führt die Umstellung auf die neuen Rechnungslegungsstandards HRM2 zu Mehrkosten. Die Veränderung im Bereich Öffentliche Sicherheit ist auf den Wegfall der Einnahmen aus Militärein Quartierungen zurückzuführen. Tiefere Schülerzahlen bei der Oberstufe stehen höheren Aufwendungen hierfür bei der Kantonsschule gegenüber. Beim Werkhof müssen vereinzelt neue Fahrzeuge eingetauscht bzw. angeschafft werden. Das Budget wurde auf der Basis eines Steuerfusses von 1.30 Einheiten erstellt.

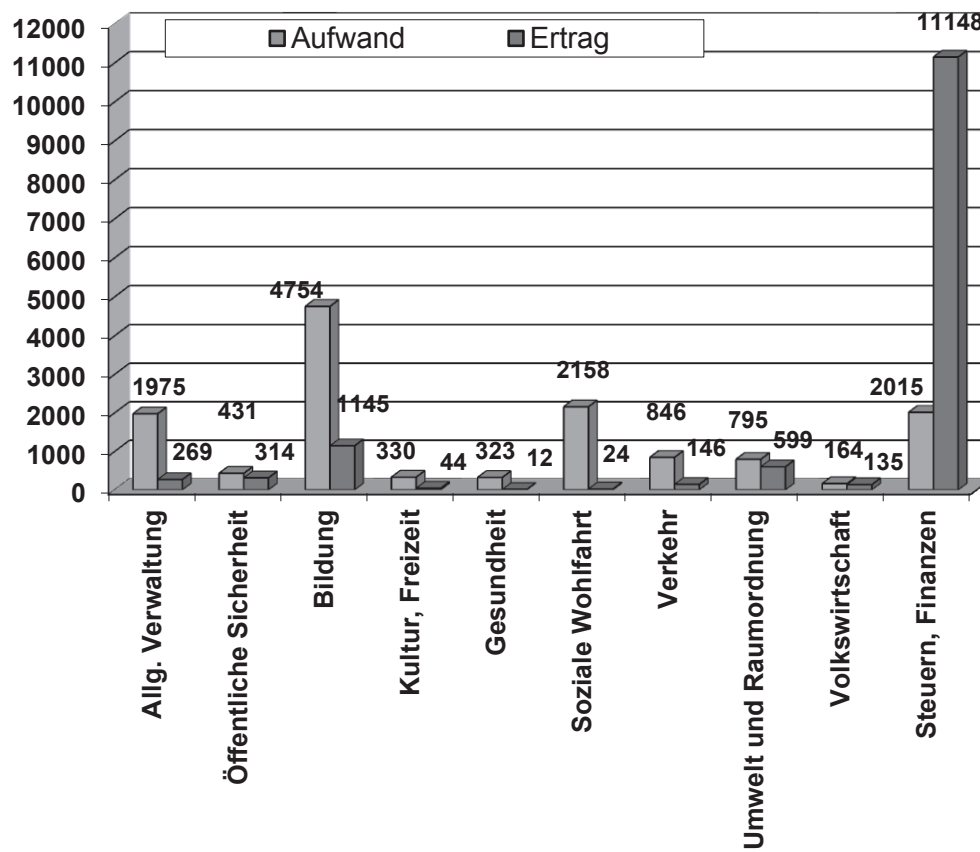
Laufende Rechnung	Voranschlag 2018 Nettobeträge	Voranschlag 2017 Nettobeträge	Differenz Voranschlag 2018 / 2017	
			Betrag	Prozent
0 Allgemeine Verwaltung	1'705'600.00	1'581'600.00	+ 124'000.00	+ 7.27 %
1 Öffentliche Sicherheit	117'300.00	60'800.00	+ 56'500.00	+ 48.17 %
2 Bildung	3'609'700.00	3'421'200.00	+ 188'500.00	+ 5.22 %
3 Kultur, Freizeit	286'500.00	318'200.00	- 31'700.00	- 11.06 %
4 Gesundheit	310'700.00	292'200.00	+ 18'500.00	+ 5.95 %
5 Soziale Wohlfahrt	2'134'500.00	1'896'200.00	+ 238'300.00	+ 11.16 %
6 Verkehr	700'600.00	725'300.00	- 24'700.00	- 3.53 %
7 Umwelt, Raumordnung	196'000.00	291'100.00	- 95'100.00	- 48.52 %
8 Volkswirtschaft	28'300.00	- 7'200.00	+ 35'500.00	+125.44%
9 Finanzen, Steuern				
- Gemeindesteuern	- 8'941'000.00	- 8'953'000.00	+ 12'000.00	+ 0.13 %
- Andere Steuern	- 1'407'400.00	- 636'500.00	- 770'900.00	- 54.77 %
- Übrige Konti	1'215'300.00	1'082'300.00	+ 133'000.00	+ 10.94 %
Total Aufwand	13'791'000.00	13'648'000.00		
Total Ertrag	- 13'834'900.00	- 13'575'800.00		
Abschluss (Gewinn)	- 43'900.00	+ 72'200.00		

(Minusbeträge = Minderaufwand bzw. Mehrertrag)

Grafik Nettoaufwand Voranschlag 2018



Grafik Aufwand/Ertrag Voranschlag 2018



0 Allgemeine Verwaltung
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 18.77 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	1'974'800	269'200 1'705'600	1'875'700	294'100 1'581'600	1'770'483.33	413'853.00 1'356'630.33
011	Urnenbüro / RK / Gemeindevers.	49'500		76'500		57'065.15	
012	Gemeinderat	290'600	100	278'200	100	251'753.81	
020	Gemeindeverwaltung	1'457'400	214'500	1'351'800	240'800	1'282'803.40	355'209.20
090	Verwaltungsgebäude	80'000	20'000	56'400	20'000	56'416.10	16'581.80
091	Begegnungszentrum	87'200	24'500	102'600	23'000	278'197.62	110'797.62
095	Kirchzentrum (Spezialfinanz.)	10'100	10'100	10'200	10'200	11'647.25	11'647.25

1 Öffentliche Sicherheit
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 1.29 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Öffentliche Sicherheit Nettoergebnis	431'400	314'100 117'300	299'800	239'000 60'800	308'060.60	219'076.35 88'984.25
100	Vormundschaftswesen	88'000	4'000	96'200	4'000	100'083.50	7'255.20
101	Betreibungsamt	6'000		6'000		20'433.15	
102	Autobahnbrücke	4'200	17'300	2'200	17'300	1'689.60	17'591.70
103	Grundbuch/Vermessung/Kataster	3'900		3'900		9'944.55	
106	Bürgerrechtswesen	500	1'500	500	1'500	616.00	1'675.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	122'800	122'800	142'900	142'900	128'790.35	128'790.35
150	Militär	1'500		1'500	52'000	1'060.45	47'772.20
151	Schiesswesen	5'000		5'000		5'000.00	
160	Zivilschutz	190'400	161'100	33'700	13'900	32'356.80	13'324.35
161	Bevölkerungsschutz	3'300	3'000	2'300	3'000	3'108.50	2'337.50
166	Regionale San. Hilfsstelle	5'800	4'400	5'600	4'400	4'977.70	330.05

2 Bildung
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 39.71 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung Nettoergebnis	4'754'400	1'144'700 3'609'700	4'571'400	1'150'200 3'421'200	4'772'967.10	1'138'227.35 3'634'739.75
200	Kindergarten	247'200	100'600	285'000	107'200	231'918.30	106'539.85
207	Kindergartengebäude	32'600		33'800		32'441.40	76.40
210	Primarschule	2'004'800	697'300	1'803'300	679'100	1'795'701.90	615'096.80
213	Oberstufe	937'200	262'200	1'015'500	283'500	1'211'692.00	320'327.40
214	Musikschule	250'400	21'700	253'800	21'400	253'366.75	21'860.00
216	Schulische Dienste	111'200		108'600		99'317.50	
217	Schulliegenschaften	293'200	500	304'600	500	337'910.60	7'883.50
218	Schulverwaltung / -Leitung	180'200		165'400		156'427.40	4'815.55
219	Volksschule übriges	161'300	62'400	158'200	58'500	136'107.25	61'627.85
220	Sonderschulung	328'300		323'200		323'084.00	
250	Kantonsschule	208'000		120'000		195'000.00	
290	Übriges Bildungswesen	0	0	0	0	0	0

3 Kultur / Freizeit
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 3.15 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur, Freizeit Nettoergebnis	330'400	43'900 286'500	364'200	46'000 318'200	324'294.45	55'115.60 269'178.85
300	Kulturförderung	106'700	1'000	94'900	1'000	102'966.90	5'250.00
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	500		500		259.20	
320	Gemeindeschrift Kontakt	53'000	900	55'300	900	54'961.05	870.00
330	Seeparkanlage	39'300	31'200	35'800	30'300	41'141.35	30'755.10
340	Sport inklusive Badi	112'900	7'000	161'700	10'000	122'545.55	7'620.50
350	Jugend inkl. Jugendtreff Altstadt	18'000	3'800	16'000	3'800	2'420.40	10'620.00

4 Gesundheit
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 3.42 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gesundheit Nettoergebnis	322'700	12'000 310'700	302'200	10'000 292'200	266'021.50	13'032.10 252'989.40
410	Pflegeheim / Wohnen im Alter	168'000	6'500	168'000	6'500	155'369.45	6'549.10
440	Krankenpflege	138'000	5'500	119'000	3'500	97'816.05	6'483.00
450	Krankheits- u. Suchtbekämpfung	1'000		1'000			
460	Schulgesundheitsdienst	14'700		13'200		12'578.95	
490	Übriges Gesundheitswesen	1'000		1'000		257.05	

5 Soziale Wohlfahrt
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 23.48 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	2'158'000	23'500 2'134'500	1'918'700	22'500 1'896'200	1'778'840.00	23'951.55 1'754'888.45
500	AHV	2'000		2'000		245.20	
501	AHV-Zweigstelle	7'600	6'500	7'600	5'500	6'320.00	5'487.60
520	Krankenversicherung	175'600		223'900		198'962.00	
530	Ergänzungsleistungen	1'058'200		787'400		765'728.00	
531	Familienausgleichskasse	12'200		10'800		11'230.00	
540	Jugendschutz	24'800		29'800		9'571.90	
550	Invaldität	1'000		1'000		350.00	
580	Allgemeine Fürsorge	674'600		641'600		616'555.65	
581	Gesetzliche Fürsorge	90'000	10'000	102'000	10'000	66'299.25	9'544.75
582	Alimentenbevorschussung / Inkasso	18'000	7'000	18'000	7'000	15'132.00	5'920.00
583	Sozialdienst	81'800		82'400		77'240.00	2'999.20
584	Arbeitsamt/Arbeitsfürsorge	200		200		98.00	
590	Hilfsaktionen	12'000		12'000		11'108.00	

6 Verkehr
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 7.71 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr Nettoergebnis	846'100	145'500 700'600	869'300	144'000 725'300	899'894.35	157'848.60 742'045.75
620	Öffentliche Strassen / Werkhof	305'900	100'500	338'800	99'000	382'798.60	108'491.50
621	Schnee- / Glatteisbekämpfung	55'300	9'000	75'700	9'000	57'318.05	5'632.80
622	Strassenbeleuchtung	52'900	1'000	22'900	1'000	23'613.25	204.30
624	Parkplätze			10'000			
650	Regionalverkehr	432'000	35'000	421'900	35'000	436'164.45	43'520.00

7 Umwelt / Raumordnung
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 2.16 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	Umwelt, Raumordnung Nettoergebnis	794'900	598'900 196'000	957'100	666'000 291'100	1'451'358.78	1'240'119.48 211'239.30
700	Wasserversorgung	2'800		2'800		2'016.00	
710	Abwasserbeseitigung (Spez.-Finanz.)	462'500	462'500	482'000	482'000	1'063'063.35	1'063'063.35
712	Seesanierung	6'200		5'600		5'312.00	
715	Seezonenkanalis. (Spez.-Finanz.)	20'100	20'100	16'800	16'800	17'568.35	17'568.35
720	Abfallbeseitigung (Spez.-Finanz.)	113'700	113'700	114'100	114'100	115'174.53	115'174.53
730	Schlachthöfe	7'800		8'300		7'215.80	
740	Bestattungswesen	52'300		40'600		44'813.85	
750	Gewässerverbauungen	20'600		15'000		5'982.90	
770	Naturschutz	32'500	500	34'500	500	8'721.75	
780	Übriger Umweltschutz	3'900	2'100	3'900	2'100	3'202.50	2'022.00
790	Raumordnung	72'500		233'500	50'500	178'287.75	42'291.25

8 Volkswirtschaft
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoaufwandes = 0.31 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	163'400	135'100 28'300	126'900 7'200	134'100	101'012.17 36'796.08	137'808.25
800	Landwirtschaft	3'000		3'300		2'902.15	
810	Forstverwaltung	1'200		1'200		1'125.90	
820	Jagd / Fischerei	1'800	3'700	1'300	3'200	1'700.70	3'689.15
830	Kommunale / regionale Werbung	78'800	700	38'300	1'400	40'929.72	1'367.00
840	Industrie, Gewerbe, Handel	29'300		24'800		33'116.80	6'075.00
860	Energie	49'300	130'700	58'000	129'500	21'236.90	126'677.10

9 Finanzen / Steuern
Nettoaufwand in % des gesamten Gemeindefinanznettoertrages = 100 %

Konto	Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen, Steuern Nettoergebnis	2'014'900 9'133'100	11'148'000	2'362'700 8'507'200	10'869'900	2'768'563.83 8'273'900.00	11'042'463.83
900	Gemeindesteuern	223'000	9'164'000	239'000	9'192'000	222'951.90	9'226'625.48
901	Andere Steuern	200	1'407'600	600	637'100	1'176.20	1'208'732.80
920	Finanzausgleich	941'100		858'800		784'304.00	
940	Kapital- und Zinsdienst	253'000	17'000	265'200	17'000	227'753.49	16'785.00
941	Liegenschaften Finanzvermögen	2'700	14'400	4'200	13'800	2'703.40	22'200.40
942	Wohnen im Alter	195'200	447'000	200'500	447'000	192'141.55	449'668.10
945	Tenniscenter	24'600	98'000	14'400	98'000	102'639.05	118'452.05
990	Abschreibungen	375'100		780'000		249'724.40	
995	Vorfinanzierung				465'000		
999	Abschluss					985'169.84	

Details zu den einzelnen Steuerarten

Konto	Steuerart	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung
900	Ertrag des laufenden Jahres	8'500'000.00	8'515'000.00	- 15'000.00
900	Sonderst. Kapitalzahlung	250'000.00	250'000.00	0.00
900	Nachträge Vorjahre	300'000.00	330'000.00	- 30'000.00
900	Quellensteuern	55'000.00	55'000.00	0.00
	Total ordentlicher Steuerertrag	9'105'000.00	9'150'000.00	- 45'000.00
901	Personalsteuern	41'000.00	41'000.00	0.00
901	Grundstückgewinnsteuer	250'000.00	250'000.00	0.00
901	Handänderungssteuer	250'000.00	280'000.00	- 30'000.00
901	Erbschaftssteuern	850'000.00	50'000.00	+ 800'000.00

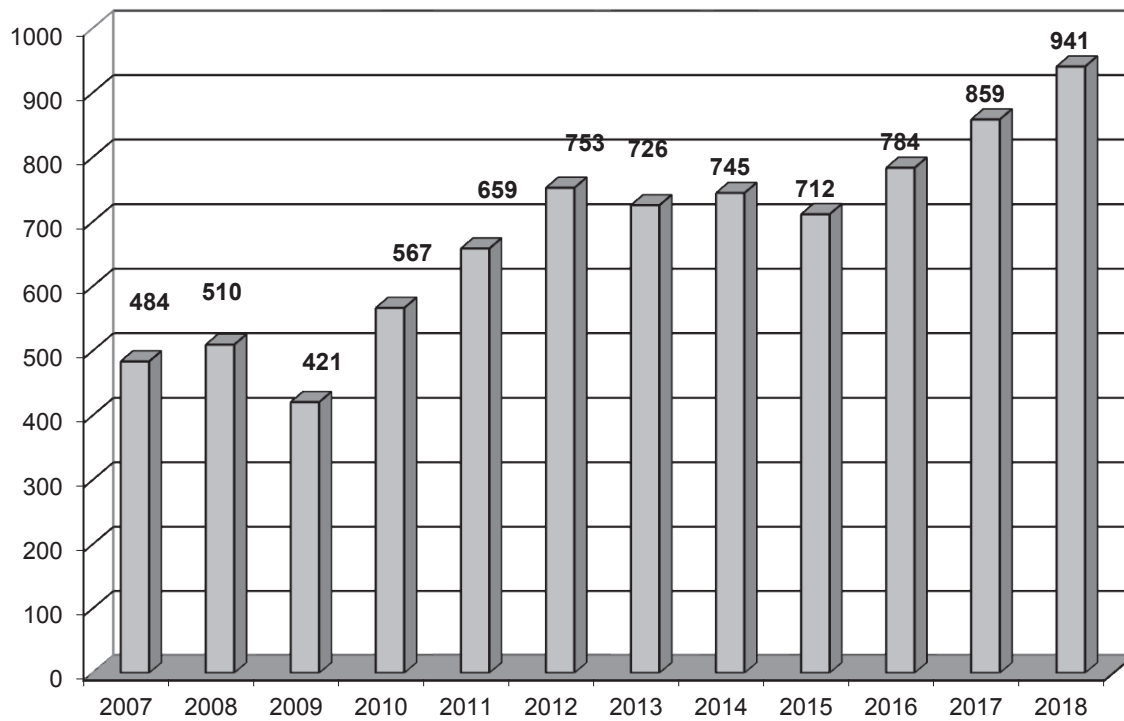
Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Entwicklung der Steuereinnahmen verläuft momentan günstig und ermöglicht es, die hohen Einnahmen aus ordentlichen Steuererträgen in etwa auf Vorjahres-Niveau zu halten.

Diese sehr erfreuliche Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach wie vor ein Grossteil der Steuererträge von relativ wenigen Steuerpflichtigen geleistet wird. Diese finanziellen Abhängigkeiten gilt es in den kommenden Jahren weiter zu verringern.

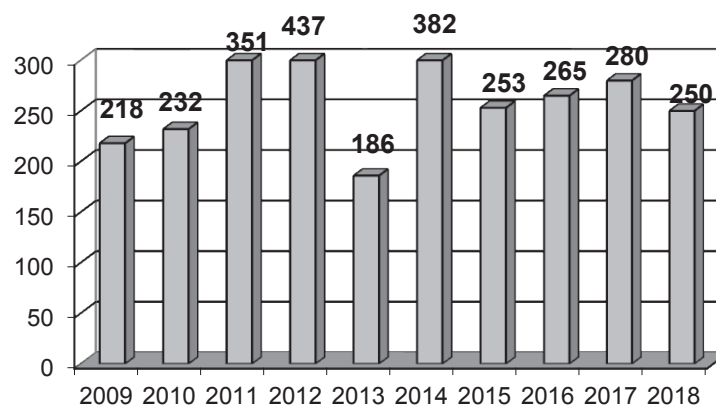
Ein Erbschaftssteuerfall führt im Jahr 2018 zu aussergewöhnlich hohen Erbschaftssteuern (Sondersteuererträge).

Grafik Finanzausgleich – Nettozahlungen der Gemeinde in den letzten Jahren

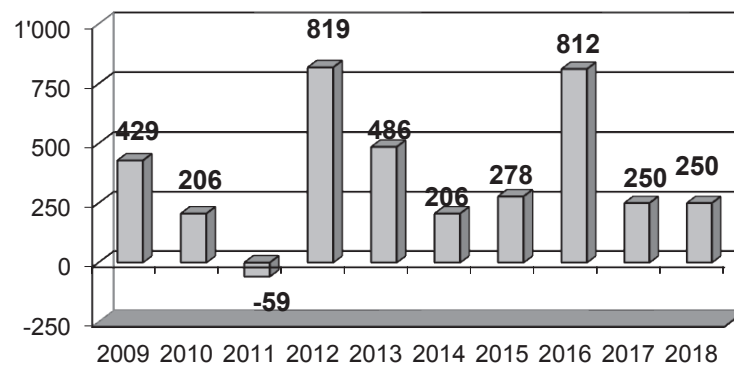


Grafik Entwicklung Ertrag Sondersteuern

Entwicklung Handänderungssteuer



Entwicklung Grundstückgewinnsteuer



B INVESTITIONSRECHNUNG

A) Investitionen des Verwaltungsvermögens										
Kto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Brutto-kredit	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2017	Voranschlag 2018		KREDITKONTROLLE		Bemerkungen	
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar 01.01.2019		
210/217	<u>Schule / Schulhaus</u> Planungskredit Neu- / Ersatzbau Turnhalle Sonderkredit Neubau Doppel-Turnhalle Sonderkredit erweiterte Photovoltaik-Anlage	21.05.2015 24.09.2017 24.09.2017	180'000 9'670'000 120'000	180'000 0 0	0 4'800'000 0	180'000 4'800'000 0	0 4'870'000 120'000	Planungskredit/Sonderkredit Sonderkredit		
410	<u>Pflegefinanzierung</u> Rückzahlung Investitionsbeiträge Seeblick	21.05.2015	-98'000	13'000	6'500	-19'500	-78'500			
710	<u>Abwasserbeseitigung</u> Neubau RW-Leitung Dorf-See	offen	450'000	30'000	420'000	420'000	0	Kompetenzbereich GR		
501	Planung RW Ableitung Haldenweid / Kirchgarten	offen	25'000	0	25'000					
501	Neue Entwässerungsanlagen BZ / Schulgebäude	offen	320'000	0	320'000					
506	Sanierung Kanalisation	offen	220'000	0	220'000		0	Kompetenzbereich GR		
610	Kanalisationsanschlussgebühren				100'000			Kompetenzbereich GR		
715	<u>Seezonkanalisation</u> Perimeterbeiträge Seezone				25'000					
750	<u>Gewässerverbauung</u> Chommelbach 2. Etappe	offen	907'000	662'000	245'000	907'000	0	Kompetenzbereich GR		
790	Raumordnung Ortsplanung 2017-2020	offen	250'000		150'000	150'000	100'000			
503	Investitionsbeiträge von Privaten		-80'000		80'000					
669										
999	<u>Abschluss</u> Ausgaben				6'180'000					
590	Einnahmen				211'500					
690	Nettoinvestitionszunahme				5'968'500					

B) Investitionen des Finanzvermögens							
Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Brutto-kredit	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2017	Voranschlag 2018		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	
					voraussichtlich beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar 01.01.2019	
	Erwerb Grundstück-Nr. 227 (Friedau)	offen	1'745'000	0	1'745'000		
	Veräußerung Grundstück-Nr. 525	offen	747'750	0		747'750	
999	<u>Abschluss</u>						
590	Ausgaben				1'745'000		
690	Einnahmen					747'750	
	<i>Nettoinvestitionszunahme</i>				-997'250		

Kommentar zur Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Neubau Doppel-Turnhalle

An der kommunalen Urnenabstimmung vom 24. September 2017 haben die StimmbürgerInnen dem Sonderkredit für den Neubau der Doppel-Turnhalle inkl. Photovoltaikanlage im Gesamtbetrag von Fr. 9'790'000.00 zugestimmt. Somit steht der Realisierungsphase nichts mehr im Weg. Im Herbst wird das Baubewilligungsverfahren in Gang gesetzt, sodass mit dem Baustart im Frühling 2018 gerechnet werden kann. Ziel ist es, dass die Doppel-Turnhalle auf Sommer 2019 bezugsbereit ist.

Pflegeheime

Die Teilrückzahlung von Fr. 6'500.00 an die Investitionskostenbeiträge des Pflegeheimes Seeblick folgen jährlich bis 2023 und werden jeweils im Folgejahr für die Entlastung der Restpflegefinanzierungskosten verwendet.

Neubau Reinwasserleitung „Dorf-See“

Im Zusammenhang mit der Erschliessung der Gebiete Burghügel, Dorf-Süd und Striegelgasse wird der Bau einer neuen Regenwasserleitung in den See notwendig. In einer ersten Machbarkeitsstudie wurden zwei verschiedene Ableitungsvarianten geprüft. Der Leitungsverlauf ist von verschiedenen Faktoren abhängig (Linienführung im Bereich der privaten Grundeigentümern / Tangierung Autobahn, usw.). Mit diesem Projekt soll zugleich die ungenügend funktionierende Versickerungsmulde beim Werkhof behoben werden. Die Projektumsetzung hat sich infolge Planungsabklärungen verzögert, weshalb das Projekt nicht dieses Jahr, sondern erst im 2018 umgesetzt bzw. realisiert werden kann.

Neue Entwässerungsanlage Begegnungszentrum / Schulgebäude

Die Gemeindeliegenschaften im Grundhof (Schulhaus, Begegnungszentrum, Gemeindehaus, Turnhalle) werden im Mischsystem entwässert. Es handelt sich dabei um ein Ableitungssystem, bei dem alle Abwässer (verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeführt werden. Die Alternative dazu ist das Trennsystem, bei dem das Schmutzwasser und das Fremdwasser in getrennten Kanälen geführt wird und so die genannten Abwasser nicht belastet. Nach den rechtlichen Gegebenheiten werden alle Grundeigentümer angehalten, in Zusammenhang mit baulichen Massnahmen (Neubauten, Umbauten, usw.) das Mischsystem ins Trennsystem zu überführen. Mit dem Turnhallenneubau sollen die vorgenannten Gebäulichkeiten deshalb ins Trennsystem überführt werden. Die damit verbundenen Planungs- und Baukosten wurden im Budget 2018 mit einem Betrag von rund Fr. 320'000.00 berücksichtigt.

Planung RW-Ableitung Haldenweid / Kirschgarten

Ein grosser Teil des Gebietes Haldenweid wird ebenfalls im Mischsystem entwässert. Der entsprechende Anschlusspunkt in die ARA befindet sich unterhalb des Strassenbereichs im Gebiet "untere Haldenweid". Im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt "Radverkehrsanlage Schenkön-Beromünster" wird die Strassenentwässerung mit dem Ausbau der Kantonsstrasse erneuert. Damit können Synergien genutzt und das heutige Misch- ins Trennsystem umgestellt werden. Für diese Projektplanung sind Fr. 25'000.00 im Budget 2018 vorgesehen.

Kanalisation Seezone

Im Jahr 1986 wurde die Seezonenkanalisation erstellt. Die Unterhalts- und Betriebskosten werden verursachergerecht verteilt. Aufgrund des neuen Perimeters werden ab 2016 jährlich Fr. 25'000.00 in einen Erneuerungsfonds gelegt, welcher die künftigen Sanierungskosten ganz oder teilweise decken soll.

Gewässerverbauung

Der Bau für die 2. Etappe der Hochwasserschutzmassnahmen am Chommlibach konnte im Sommer 2017 gestartet werden. Die Realisierung erfolgt bekanntlich durch den Kanton und kann Ende 2017 mehrheitlich abgeschlossen werden. Die Kosten belaufen sich auf total 2.27 Mio. Franken und werden auf Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Die Gemeinde Schenkon wird mit rund Fr. 907'000.00 belastet.

Ortsplanung 2017-2021

Mit der Wahl des neuen Ortsplaners Hansjakob Wettstein vom Team ecoptima ag, Bern wurde im Sommer 2017 die Gesamtrevision der Ortsplanung gestartet. In einem nächsten Schritt wird vor allem organisatorisches geklärt – die Knochenarbeit mit dem Siedlungsleitbild und dem daraus anzupassenden Bau- und Zonenreglement inkl. Zonenplan kann ab November 2017 in Angriff genommen werden. Ziel ist es, die Ortsplanung Ende 2021 abzuschliessen.

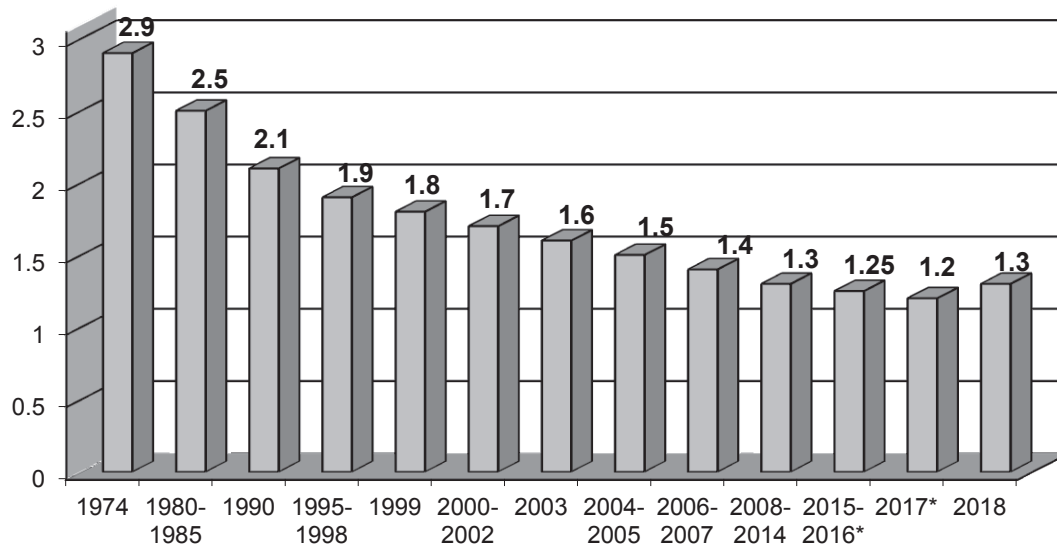
Finanzvermögen

Erwerb Grundstück 227 (Friedau)

Mit Kaufrechtsvertrag vom 29. September 2016 hat die Gemeinde Schenkon von der FH Invest Immobilien AG (Gebr. Huber, Friedau) die Parz. 227 Schenkon käuflich gesichert. Die Parz. Nr. 227 liegt im Zentrumsbereich, westlich der Wohnüberbauung "Wohnen im Alter". Dadurch kann für die ältere Generation in Zentrumsnähe weiterer Wohnraum geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung dieser Idee eignet sich die an die Überbauung "Wohnen im Alter" westlich angrenzende Liegenschaft Parz. Nr. 227. Nachdem das Kaufrecht bis 31. Dezember 2018 eingeräumt wurde, muss dieses im 2018 ausgelöst werden. Der Kaufpreis beträgt Fr. 1'739'650.00 für eine Fläche von 1'929 m² (zuzüglich hälftige Kaufskosten). Darin enthalten ist auch eine Entschädigung für die bestehenden Gebäulichkeiten. Der Kaufpreis wird unter anderem in Verrechnung / Anrechnung der gemeindeeigenen Parz. 525 (Fläche 997m²) beglichen. Der Verrechnungswert beträgt Fr. 747'750.00.

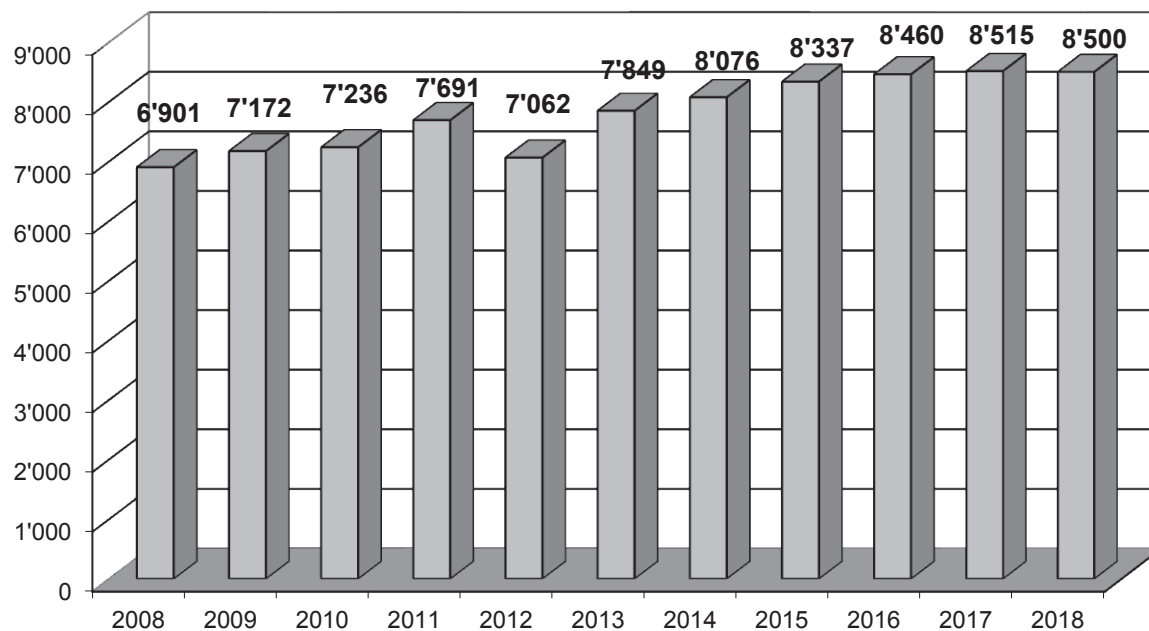
3.2 Steuerfuss 2018

Entwicklung Steuereinheiten Gemeinde Schenkon



* Inkl. Steuerrabatt von 0.05 bzw. 0.10 Einheiten.

Grafik Entwicklung Laufender Steuerertrag Gemeinde Schenkon



3.3 Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Fremdkapital

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	13'791'000	13'834'900	13'648'000	13'575'800	13'456'326	14'441'496
Ertragsüberschuss	43'900				985'170	
Aufwandüberschuss				72'200		
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	6'180'000	211'500	2'426'600	231'500	2'629'501	448'271
Nettoinvestitionen Zunahme		5'968'500		2'195'100		2'181'230
Nettoinvestitionen Abnahme						
FINANZIERUNG						
	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	5'968'500		2'195'100		2'181'230	
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		43'900				985'170
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			72'200			
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		375'100		780'000		841'466
- auf Bilanzfehlbetrag (333)		0		0		0
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		45'400		172'500		250'051
- Spezialfonds (384)		0		0		640'000
- Vorfinanzierungen (385)		0		0		0
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	164'100		12'400		528'524	
- Spezialfonds (484)	6'500		6'500		598'291	
- Vorfinanzierungen (485)	0		465'000		0	
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	6'139'100	464'400	2'751'200	952'500	3'308'045	2'716'687
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung		5'674'700		1'798'700		591'358
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung	5'674'700		1'798'700		591'358	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	4'800'000		3'700'000		0	
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen	997'300		3'060'000		7'659'845	
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen	0	0		3'415'000	0	14'645
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		162'000		170'400		183'464
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	11'472'000	162'000	8'558'700	3'585'400	8'251'203	198'109
Gesamter Mittelbedarf		11'310'000		4'973'300		8'053'094
Gesamter Mittelüberschuss						

VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES

Der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm wurden der Rechnungscommission zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

Schenkon, 23. Oktober 2017

GEMEINDERAT SCHENKON

BERICHT DER RECHNUNGSKOMMISSION AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE SCHENKON

Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022, Voranschlag 2018 und Jahresprogramm 2018

Als Rechnungscommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022, den Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Gemeinde Schenkön beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungscommission und Controlling-Kommission des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm 2018 den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.30 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 43'900.00 zu genehmigen und dem Steuerfuss von 1.30 zuzustimmen.

Schenkön, 23. Oktober 2017

RECHNUNGSKOMMISSION SCHENKON

Tilli Luigi, Präsident

Portmann Sepp, Mitglied

Waldvogel Stefan, Mitglied

KONTROLLBERICHT DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDE ZUM VORANSCHLAG 2017

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 5. Mai 2017 zum Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2017/2021 und zum Voranschlag 2017 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

ANTRAG DES GEMEINDERATES

- 1. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022**
- 2. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018**

Der Gemeinderat beantragt, vom Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022 sowie vom Jahresprogramm 2018 Kenntnis zu nehmen.

3.1 Genehmigung Voranschlag 2018

A Laufende Rechnung

B Investitionsrechnung

Der Gemeinderat beantragt, die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 43'900.00 sowie die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 5'968'500.00 und einer Nettoinvestitionszunahme im Finanzvermögen von Fr. 997'300.00 zu genehmigen.

3.2 Festsetzung Steuerfuss 2018

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss auf 1.30 Einheiten festzusetzen.

3.3 Ermächtigung Gemeinderat zur Aufnahme von Fremdkapital

Der Gemeinderat beantragt, ihn zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 11'310'000.00 zu ermächtigen.

Traktandum 4

Genehmigung Teilrevision der Gemeindeordnung

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden im Kanton Luzern wird ein neues Modell für die Rechnungslegung eingeführt. Bis am 31. Dezember 2017 müssen die Gemeinden die entsprechenden Anpassungen in den Gemeindeordnungen vornehmen.

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet und verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31. Dezember 2017 vornehmen müssen. **Von HRM 1 zu HRM 2.** Basis der aktuellen Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden ist das so genannte Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM 1). Dieses wurde vor fast 50 Jahren entwickelt und ist seither methodisch nur wenig weiterentwickelt worden. Gleichzeitig hat sich die Rechnungslegung in der Privatwirtschaft stetig reformiert und modernisiert. Der Graben zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist somit stetig breiter geworden. Die öffentliche Rechnungslegung nach HRM 1 wird heute als schwer verständlich und veraltet beurteilt. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss deshalb, das bestehende Rechnungslegungsmodell zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM 2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vorschriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten. Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton Luzern nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um, als einer der letzten Kantone der Schweiz. Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben und Finanzplan und Jahresbericht) und den Begriffen (Erfolgsrechnung, Bilanz und Budget).

Kredit- und Ausgabenrecht

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Kredit- und Ausgabenrecht. Dieses wird gestrafft und gemäss Gesetzesvorgabe deutlich formaler geregelt. Neu bedingt jede Ausgabe der Gemeinde immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus einem Gesetz, einem Reglement oder auch aus einem Beschluss. Die Führung der Gemeinde erfolgt neu mit Leistungsvereinbarungen pro Aufgabenbereich und einem Globalbudget. Der Budgetkredit wird somit neu als Saldo des Aufwandes und des Ertrages festgesetzt. Er wird von den Stimmberechtigten als oberstes Budgetorgan gesprochen. Zeigt sich während des Jahres, dass die Überschreitung eines Budgetkredits droht, so muss grundsätzlich versucht werden, durch Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs den Budgetkredit einzuhalten. Erst wenn sich der benötigte Betrag nicht kompensieren lässt, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Nachtragskredit beantragen. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, wenn die Stimmberechtigten nicht den notwendigen Kredit gesprochen haben. Ausnahmen bilden die gebundenen Ausgaben,

bei denen der Gemeinderat keinen Spielraum hat (zum Beispiel Beiträge an den Kanton, Löhne, Beiträge an Gemeindeverbände). Die Aufgabe der Stimmberechtigten als Budgetorgan wird somit wesentlich gestärkt. Zusätzlich zum von den Stimmberechtigten genehmigten Budgetkredit ist vor der Auslösung der Ausgabe eine Ausgabenbewilligung notwendig. Diese Ausgabenbewilligung für kleinere und mittlere Beträge erfolgt gemäss den Finanzkompetenzen, die ebenfalls angepasst werden müssen. Für grosse, frei bestimmbare Ausgaben soll weiterhin auch die Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten erfolgen. Die Stimmberechtigten müssen also für grössere Beträge eine doppelte Zustimmung erteilen. Zuerst im Rahmen der Genehmigung des Budgetkredits, später bei der Auslösung des Projekts auch noch zur Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredits. In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ab wann die Stimmberechtigten zusätzlich zum Budgetkredit auch die Ausgabenbewilligung (mittels Sonderkredit) erteilen müssen. Da das Kreditrecht in Zukunft deutlich mehr Gewicht erhält und die Stimmberechtigten stärker über die Budgetkredite steuern werden, soll das Instrument der zusätzlichen Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten nur bei wichtigen Entscheiden eingesetzt werden. Der Gemeinderat beantragt daher, eine Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern durch Sonderkredite beim Stimmbürger einzuholen.

Die Rechnungskommission wird zur Controllingkommission

Gemäss Gemeindegesetz ist es möglich, die Revision der Jahresrechnung einer externen Revisionsstelle zu übertragen. Dabei handelt es sich um ein professionelles Revisionsunternehmen aus der Privatwirtschaft. Wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt, muss daneben zwingend eine aus Stimmbürgern zusammengesetzte Controllingkommission gewählt werden. Diese begleitet den politischen Kreislauf von Planung, Rechtssetzung und Steuerung und überprüft die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats. Sie dient auch als Bindeglied zwischen Gemeinderat und Gemeindeversammlung.

Das heutige System funktioniert grundsätzlich gut, hat aber auch Schwächen. Dazu zählt sicher, dass es schwieriger wird, geeignetes Personal für die Rechnungskommission zu finden. Eine Mitgliedschaft in der RK stellt erhebliche Anforderungen – mind. ein Mitglied muss fundierte Kenntnisse in diesem Bereich mitbringen. Zudem kommen neben der Kontrolle der arithmetischen Richtigkeit die grundsätzlich interessanten und ebenso wichtigen Controllingaufgaben oft zu kurz. Insgesamt kommen der Gemeinderat und die Rechnungskommission zum Schluss, dass die Einsetzung einer externen Revisionsstelle und die Einführung einer Controllingkommission eine zeitgemässe Lösung darstellt. Sie erhöht die Unabhängigkeit der Prüfung und führt zu einer organisatorischen Stärkung der Kontrollstellen der Gemeinden. Die Grundsätze der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission müssen in der Gemeindeordnung verankert werden.

Vernehmlassung

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Entwurf wurde zuerst den drei Ortsparteien zur Stellungnahme unterbreitet. Die Eingaben wurden vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und führten im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren zu keiner weiteren Beanstandung. Während der offiziellen Auflagefrist vom 01.07.2017-31.08.2017 sind keine zusätzlichen Hinweise aus der Bevölkerung eingegangen.

Der Gemeinderat schlägt vor, dass Art. 20 (Versammlungs- u. Urnenverfahren) nach der Einführung des dazumal unumstrittenen Finanzartikels weiter ergänzt wird. Die Abstimmung über die Gesamtrevision der Ortsplanung (die Ortsplanungskommission der Gemeinde Schenkon hat diesbezüglich kürzlich ihre Arbeit aufgenommen) soll neu an der Urne erfolgen. Weiter sollen gut organisierte und dem Thema entsprechende

Orientierungsversammlungen den Abstimmungsentscheid an der Urne erleichtern. Die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern unterstützt dieses Vorgehen.

Zusätzlich werden zeitgerechte u. a. der einfacheren Lesbarkeit wegen Anpassungen vorgenommen.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen in Art. 47 in der rev. Gemeindeordnung sehen vor, dass die heutigen Mitglieder der Rechnungskommission automatisch Mitglieder der Controllingkommission werden und als solche bis zum Ende der Amtsdauer per 30.08.2020 im Amt bestätigt werden. Im Vorfeld hat kein Mitglied demissioniert. Die entsprechenden Zustimmungs- bzw. Annahmeerklärungen zur neuen Funktionsbezeichnung/-tätigkeit als Controllingkommissionsmitglied der drei bisherigen Rechnungskommissionsmitglieder liegen schriftlich vor. Somit hat keine offizielle Wahl zu erfolgen (siehe dazu auch Traktandum 5) und die Bestätigung der bisherigen Mitglieder im neuen Amt kann mit der Genehmigung des Übergangsentartikels erfolgen.

Teilrevision der Gemeindeordnung Schenkon

Folgende Artikel erfahren Korrekturen/Streichungen oder Ergänzungen (Art. 4, 6, 7, 8, 12, 14, 16, 17, 19, 22, 23, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 41, 42, 43, und 44 sowie 47 u. 48).

Nachfolgende werden die angepassten Artikel mit entsprechender Begründung aufgeführt.

Geltendes Recht (bisher)	Neu - Änderungen unterstrichen	Bemerkungen														
<p>II. ORGANE</p> <p>Art. 4 Organe Die Gemeinde Schenkon hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stimmberechtigte b) Gemeinderat c) Rechnungskommission d) Bürgerrechtskommission e) Bildungskommission 	<p>II. ORGANE</p> <p>Art. 4 Organe Die Gemeinde Schenkon hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stimmberechtigte b) Gemeinderat c) <u>externe Revisionsstelle</u> d) <u>Controllingkommission</u> e) Bürgerrechtskommission <u>mit Entscheidungskompetenz</u> f) Bildungskommission <u>mit Entscheidungskompetenz</u> 	<p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Anpassung an aktuelle Situation</p> <p>Anpassung an aktuelle Situation</p>														
<p>Art. 6 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglied des Gemeinderats und der Rechnungskommission b) Mitglied des Gemeinderats und Gemeindeschreiber c) Mitglied des Gemeinderats und der Bildungskommission, mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates d) Angestellter der Gemeinde und Mitglied des Gemeinderates e) Angestellter der Gemeindeverwaltung und Mitglied der Rechnungskommission f) Angestellter als Lehrperson bei der Gemeinde und Mitglied der Bildungskommission 	<p>Art. 6 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission (mit Ausnahme des Bildungsvorstehers)</u> <u>Schulleiter</u> Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber</td> <td>Gemeinderat <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u></td> </tr> <tr> <td><u>Controllingkommission</u></td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung <u>Schulleiter</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u></td> </tr> <tr> <td><u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u></td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Schulleiter</u> Bildungskommission Anstellung bei der Gemeindeverwaltung</td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeindeverwaltung</td> <td><u>Controllingkommission</u> <u>Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u></td> </tr> <tr> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktion	Gemeinderat	Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission (mit Ausnahme des Bildungsvorstehers)</u> <u>Schulleiter</u> Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber	Gemeinderat <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u>	<u>Controllingkommission</u>	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung <u>Schulleiter</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u>	<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	Gemeinderat Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Schulleiter</u> Bildungskommission Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	<u>Controllingkommission</u> <u>Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat	<p>Neue Darstellung mit Berücksichtigung der neuen Funktionen</p>
Funktion	Unvereinbare Funktion															
Gemeinderat	Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission (mit Ausnahme des Bildungsvorstehers)</u> <u>Schulleiter</u> Anstellung bei der Gemeinde															
Gemeindeschreiber	Gemeinderat <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u>															
<u>Controllingkommission</u>	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung <u>Schulleiter</u> <u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u> <u>Bildungskommission</u>															
<u>Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>	Gemeinderat Gemeindeschreiber <u>Controllingkommission</u> <u>Schulleiter</u> Bildungskommission Anstellung bei der Gemeindeverwaltung															
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	<u>Controllingkommission</u> <u>Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</u>															
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat															

<p>² Im Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig vertreten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehegatten, eingetragene Partner oder Verlobte b) Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad c) Stiefeltern und Stiefkinder sowie der eingetragene Partner und die Kinder des eingetragenen Partners d) Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder e) Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie der eingetragene Partner und die Eltern des eingetragenen Partners f) Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners <p>³ Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten ebenfalls für das Verhältnis zwischen einem Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindegemeinschafter.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Bildungskommission</td> <td style="padding: 2px;">Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Schulleiter</u> Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Gemeindegemeinschafter <u>Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><u>Schulleiter</u></td> <td style="padding: 2px;">Gemeinderat Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</td> <td style="padding: 2px;">Bildungskommission Schulleiter</td> </tr> </table> <p>² <u>Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenkonflikte zwischen Angestellten bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.</u></p> <p>³ <u>Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern verwandten und verschwägerten Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>im gleichen Organ (Art. 4 Abs. 1 lit. b-f Gemeindeordnung)</u> b) <u>zwischen dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 Gemeindegesetz)</u> c) <u>zwischen dem Gemeindegemeinschafter einerseits und dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§34 Abs. 3 Gemeindegesetz)</u> 	Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Schulleiter</u> Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Gemeindegemeinschafter <u>Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission	<u>Schulleiter</u>	Gemeinderat Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende)	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Schulleiter	<p>Neu</p> <p>Neue Formulierung</p>
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Schulleiter</u> Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Gemeindegemeinschafter <u>Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission							
<u>Schulleiter</u>	Gemeinderat Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <u>Controllingkommission</u> <u>Externe Revisionsstelle</u> (beauftragte Mitarbeitende)							
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Schulleiter							
<p>Art. 7 Ausstandⁱ</p> <p>¹ Wenn der Gemeinderat oder eine von den Stimmberechtigten gewählte Kommissionen einen Entscheid fällen soll, so befindet sich ein Mitglied im Ausstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn es Partei ist oder an der Sache sonst wie ein eigenes Interesse hat b) wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist: 	<p>Art. 7 Ausstand</p> <p>Wird gestrichen</p>	<p>Die Ausstandsgründe sind im VRG SLR 40 § 14 explizit geregelt.</p>						

<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter - Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter - Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder - Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners - Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder <p>c) wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört</p> <p>d) wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat</p> <p>e) wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter - Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, El- 		
--	--	--

<p>tern eingetragener Partner, Schwieger-söhne oder Schwieger-töchter</p> <p>– Geschwister</p> <p>f) wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint</p> <p>² Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.</p>		
<p>Art. 8 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, der Gemeindeschreiber sowie alle Angestellten der Verwaltung unterliegen dem Amtsgeheimnis und den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutzⁱⁱ.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder der Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.</p>	<p>Art. 8 Amtsgeheimnis</p> <p>Wird gestrichen.</p>	<p>Der Art. 8 kann aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Er wird im § 52 des Personalgesetzes des Kantons Luzern und in der OV der Gemeinde detailliert erläutert.</p>
<p>Art. 12 Gemeindeinitiative</p> <p>¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.</p> <p>² Sie ist unzulässig für folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht b) Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss c) Nachtragskredite d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen 	<p>Art. 10 Gemeindeinitiative</p> <p>¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.</p> <p>² Sie ist unzulässig für folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht b) <u>Beschluss über das Budget (inkl. Steuerfuss)</u> c) Nachtragskredite d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen 	<p>Neue Art.-Nummerierung aufgrund der Streichung von Art. 7 u. 8</p> <p>Begriffsanpassung nach FHGG Alt: Voranschlag Neu: Budget über den Steuerfuss wird nicht mehr separat abgestimmt</p>

	<p>Art. 12 Politische Planung</p> <p>¹ <u>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie</u> b) <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</u> c) <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans</u> d) <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie</u> e) <u>Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten</u> <p>² <u>Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e sind von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	<p>Neue Planungsunterlagen gemäss FHGG, welche an der GV zur Kenntnis zu bringen sind.</p>
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates b) Mitglieder der Bürgerrechtskommission <p>² Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident und übrige Mitglieder der Rechnungskommission b) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission c) Mitglieder des Urnenbüros 	<p>Art. 13 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates <p>² Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>externe Revisionsstelle</u> b) <u>Präsident und übrige Mitglieder der Controlling Kommission</u> c) <u>Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission</u> d) <u>Mitglieder der Bürgerrechtskommission</u> e) Mitglieder des Urnenbüros 	<p>Die Organwahlen (Art. 4 c-f vorne) sind gleichzustellen. Weitere Wahlen erfolgen wie bis anhin durch den GR gemäss Art. 27.</p> <p>Grund der Anpassung: Gleichstellung der Wichtigkeit dieser Organe ohne Privilegierungen.</p> <p>Mit Änderungen in dieser GO sind auch gleich die kommunalen Reglemente anzupassen (ohne erneute Vorlage an der GV).</p>
<p>Art. 16 Finanzgeschäfte</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den Voranschlag b) Beschluss über den Steuerfuss c) Beschluss über die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme d) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite e) Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite 	<p>Art. 15 Finanzgeschäfte</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c) Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern durch Sonderkredite d) Beschluss über Zusatzkredite e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben 	<p>Das Ausgaberecht ist neu strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist nicht mehr gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Es bedarf in jedem Fall einer Ausgabenbewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtssetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Gemeinderat zuständig. Für freibestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzulegen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabebewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der Gemeinderat durch Beschluss.</p> <p>Vgl. Art. 26</p>

<p>f) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken – Leistung von Eventualverpflichtungen – Abschluss von Konzessionsverträgen – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften – Verpflichtungsgeschäfte mit anderen Gemeinden, Behörden, Stellen. <p>² Art. 19 Abs. 8 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>	<p>g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag über zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt</p> <p>h) Abschluss von Konzessionsverträgen</p> <p>² Art. 20 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 16 f (alt) wird gestrichen. Geschäfte, welche das Finanzvermögen betreffen, liegen neu im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Der GR kann in der OV Regelungen einführen. Aktuelle Praxis: Die Landerwerbs bzw. Verkäufe wurde an der GV traktandiert. Dies liegt weiterhin im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Eventualverpflichtungen werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Verpflichtungsgeschäfte mit anderen Gemeinden, Behörden, Stellen sind nicht genau definiert und daher wegzulassen.</p>
<p>Art. 19 Einberufung/Durchführung GV</p> <p>⁸ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn dies zwei Fünftel der Teilnehmenden verlangenⁱⁱⁱ b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets c) für Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt <p>⁹ Bei Wahlen findet Art. 14 Anwendung.</p>	<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ <u>Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</u> b) <u>Genehmigung der Jahresrechnung</u> c) <u>Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</u> d) <u>Kenntnisnahme des Berichts der Controlling Kommission</u> e) <u>Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Bildungskommission</u> <p>² <u>Der Bericht der Controlling Kommission ist von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	<p>Gemäss dem Leitfaden des VLG</p>

<p>Art. 19 Einberufung/Durchführung GV</p> <p>¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) wenn dies zwei Fünftel der Teilnehmenden verlangen^{iv} e) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets f) für Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt <p>² Bei Wahlen findet Art. 14 Anwendung.</p>	<p>Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ <u>Abstimmungen über Gesamtrevisionen der Ortsplanung sowie über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt, werden im Urnenverfahren durchgeführt. Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</u></p> <p>² <u>Alle übrigen Sachabstimmungen</u> werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Begehren von 2/5 der Teilnehmenden^v b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets <p>³ Bei Wahlen findet <u>Art. 13</u> Anwendung.</p>	<p>Neu Art. 20</p> <p>Ergänzung mit Gesamtrevision der Ortsplanung sowie Urnengänge und Orientierungsversammlung gehören in der Praxis zusammen.</p> <p>Neue Nummerierung</p>
<p>B) Gemeinderat</p> <p>Art. 22 Funktion</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.</p> <p>² Er befasst sich hauptsächlich mit der strategischen Führung der Gemeinde.</p>	<p>Art. 21 Funktion</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.</p> <p>² Er befasst sich <u>vorwiegend</u> mit der strategischen Führung der Gemeinde. <u>Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</u></p> <p>⁴ <u>Der Gemeinderat delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Er führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</u></p>	<p>Präzisere Formulierung</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Finanzen • Soziales • Bau • Bildung 	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Präsidiales</u> • Finanzen • Soziales • <u>Bau und Umwelt</u> • <u>Bildung und Kultur</u> 	<p>Anpassungen an aktuelle Situation</p>

<p>Art. 27 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Vorschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, pro Rechnungsjahr jedoch nicht mehr als zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern. e) frei bestimmbarer, nicht voraussehbarer Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch CHF 250 000 übersteigen f) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen <p>² Übersteigt ein Finanzgeschäft nach Abs. 1 zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, ist die Rechnungskommission anzuhören.</p> <p>³ Art. 16 lit. f der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 26 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende <u>kreditrechtliche</u> Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</u> b) <u>Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</u> 	<p>Das FHGG regelt verbindlich in § 15 Abs. 1, in welchen Fällen der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung bewilligen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn das Bundesgericht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreibt, b) bei dinglichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, c) für durchlaufende Beiträge, d) für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG. <p>Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig wäre.</p> <p>Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten mit dem Jahresbericht zu unterbreiten.</p> <p>Zu Kreditüberschreitung nach § 16 FHGG:</p> <p>Kann ein Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budget dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.</p> <p>Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprüngliche vorgesehene Vorhaben verwendet werden.</p>
--	--	--

	<p>² <u>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</u></p> <p>a) <u>Ausgabenvollzug im Rahmen der von den stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</u></p> <p>b) <u>frei bestimmbare die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 350'000.00 überschreiten</u></p> <p>c) <u>freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern</u></p> <p>d) <u>gebundene Ausgaben</u></p>	Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert, oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.
<p>C) Rechnungskommission</p> <p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p> <p>² Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.</p> <p>³ Sie prüft die Geschäftstätigkeit und den Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der zukünftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p> <p>⁴ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben im Rahmen eines vom Gemeinderat festgesetzten Betrages Ausschüssen oder Dritten übertragen.</p>	<p>C) Externe Revisionsstelle</p> <p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Die <u>externe Revisionsstelle</u> prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>	Neue Bezeichnung
<p>Art. 31 Organisation</p> <p>¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern *. Die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre</p>	<p>Art. 31 Organisation</p> <p>¹ <u>Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten gewählt.</u></p> <p>² <u>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</u></p>	Neu

<p>und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen. Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, der Rechnungskommission Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben</p>		
	<p>D) Controllingkommission</p> <p>Art. 32 Aufgaben</p> <p>¹ <u>Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitete werden, insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>den Aufgaben und Finanzplan (AFP)</u> b. <u>den Budgetentwurf</u> c. <u>dem Jahresbericht</u> d. <u>Finanzgeschäfte</u> e. <u>Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen</u> <p>² <u>Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 1. Sie gibt eine Empfehlung zu Beschlussfassung ab.</u></p>	<p>Neu</p> <p>Neue Begriffsbezeichnungen</p>
	<p>Art. 33 Organisation</p> <p>¹ <u>Die Controllingkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident und maximal vier weitere Mitglieder.</u></p> <p>² <u>Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten gewählt.</u></p> <p>³ <u>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen</u></p>	<p>Neu</p>
<p>D) Bürgerrechtskommission</p> <p>Art. 32 Aufgaben</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist.</p> <p>² Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.</p>	<p>E) Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz</p> <p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller.</p> <p>² Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich</p>	<p>Anpassung an aktuelle Situation</p> <p>Gemäss Art. 30 Abs. 1b (kant. BürG) ist <u>der Gemeinderat</u> und nicht die BÜK für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zuständig.</p>

<p>Art. 33 Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>	<p>Art. 35 Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus <u>5-7 Mitgliedern</u>. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren <u>maximal</u> sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>	<p>Anpassung an die Schreibweise der anderen Kommissionen</p> <p>Mit Änderungen in der GO sind auch gleichzeitig die kommunalen Reglemente anzupassen.</p>
<p>E) Bildungskommission</p> <p>Art. 35 Organisation</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung für die Bildungskommission und deren Aufgabenbereiche.</p>	<p>F) Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz</p> <p>Art. 37 Organisation</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus <u>5-7 Mitgliedern</u>. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung für die Bildungskommission und deren Aufgabenbereiche.</p>	<p>Anpassung aktuelle Situation</p> <p>Anpassung der Schreibweise der anderen Kommissionen</p> <p>Mit Änderungen in der GO sind auch gleichzeitig die kommunalen Reglemente anzupassen.</p>
<p>IV FINANZHAUSHALT</p> <p>Art. 41 Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.</p> <p>² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen</p>	<p>IV FINANZHAUSHALT</p> <p>Art. 43 Grundsätze</p> <p>¹ <u>Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</u></p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Grundlage für den Finanzhaushalt der Gemeinden ist neu das FHGG.</p>

<p>pen und Leistungen ausgewiesen.</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Finanzhaushalt der Gemeinde nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p>Art. 42 Kreditarten</p> <p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a) Voranschlagskredite:</p> <p>Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.</p> <p>b) Nachtragskredite:</p> <p>Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegt.</p> <p>c) Sonderkredite:</p> <p>Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen <p>d) Zusatzkredite:</p> <p>Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	<p>Art. 42 Kreditarten</p> <p>Wird gestrichen</p>	<p>Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Das Verhältnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in dieser GO ist rechtlich nicht notwendig.</p>
<p>Art. 43 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission rechtzeitig den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses für das folgende Jahr.</p>	<p>Art. 44 Verfahren beim <u>Budget</u></p> <p>¹ <u>Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</u></p> <p>² <u>Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum</u></p>	<p>Begriffsanpassungen</p>

<p>² Die Rechnungscommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen den Voranschlag und den Steuerfuss bis zum 31. Dezember und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis</p>	<p><u>Budget und zum Steuerfuss.</u></p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen <u>das Budget mit entsprechendem Steuerfuss</u> bis zum 31. Dezember und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	
<p>Art. 44 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die Rechnungscommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der <u>externen Revisionsstelle und der Controllingcommission</u> rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die <u>externe Revisionsstelle und die Controllingcommission</u> unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	Begriffsanpassungen.
	<p>Art. 47 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 28.11.2017</p> <p><u>Die Jahresrechnungen 2017/2018 werden nach den bisherigen Bestimmungen und das Budget 2019 nach der neuen gültigen Gemeindeordnung erarbeitet.</u></p> <p><u>Die am 31.12.2017 amtierenden Mitglieder der Rechnungscommission bleiben für den Rest der Amtsdauer im Amt und üben ab 01.01.2018 die Aufgaben der Controllingcommission aus.</u></p>	<p>Erklärung</p> <p>Erklärung/Bestätigung aufgrund des Wechsels von RK auf CK</p>
	<p>Art. 48 In-Kraft-Treten</p> <p><u>Diese Gemeindeordnung sowie die entsprechenden Verordnungen bzw. Reglemente treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</u></p>	Erklärung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung der vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung.

Traktandum 5

Wahl einer externen Revisionsstelle für die Jahre 2018/2019

Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung im Traktandum 4 (Teilrevision der Gemeindeordnung), die rechtlichen Grundlagen für die Einsetzung einer externen Revisionsstelle und einer Controllingkommission zu schaffen. Gemäss Übergangartikel der Gemeindeordnung werden die Mitglieder der Rechnungskommission per 31.12.2017 zu Mitgliedern der Controllingkommission umgewandelt und mit deren Rechten und Pflichten ausgestattet. Im Vorfeld sind keine Demissionen von Mitgliedern eingegangen und die Antrittserklärungen von Tilli Luigi (Präsident), Portmann Sepp (Mitglied) und Waldvogel Stefan (Mitglied) liegen schriftlich vor. Eine offizielle Ersatzwahl erübrigt sich somit.

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zu Traktandum 4 (Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Artikel Revisionsstelle) ist somit noch die externe Revisionsstelle für die Zeitdauer 01.01.2018 bis 31.12.2019 zu wählen.

Die Truvag Treuhand AG Sursee begleitet bereits heute die Rechnungskommission bei den Budget- bzw. Rechnungsablagen und kennt somit die finanziellen Strukturen der Gemeinde Schenkon bestens. Die Anforderungen an das neue Rechnungsmodell HRM2 werden immer umfangreicher und anspruchsvoller. Weiter kann sie genügend Erfahrung mit Revisionen von Gemeinden auf der Luzerner Landschaft vorweisen.

Der Gemeinderat schlägt daher die Firma Truvag Treuhand AG, Sursee, als externe Revisionsstelle für die Jahre 2018/2019 vor. Neuwahlen finden gemäss Traktandum 4 (Teilrevision Gemeindeordnung betr. Art. 31) alle zwei Jahre statt.



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, für die Jahre 2018/2019 die Truvag Treuhand AG, Sursee, als externe Revisionsstelle zu wählen.

Traktandum 6

Beschlussfassung über Teiländerung Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement „Zellfeld-Tenniscenter“ Schenkon

Der Gemeinderat beurteilt das Areal Zellfeld-Tenniscenter als ortsbaulich sehr bedeutsam. Ein Gebiet, welches sich mit dem Einkaufszentrum, den in den letzten Jahren entstandenen Detailhandelsstrukturen und grösseren Wohnüberbauung zu einem wichtigen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde entwickelt hat. Das Areal Zellfeld-Tenniscenter schliesst diese Entwicklung ab. Auf der Basis eines erarbeiteten Studienauftrages wurde der Gestaltungsplan in einem begleiteten Verfahren erarbeitet. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Gestaltungsplan und die dazu notwendige Teilrevision der Ortsplanung für das Gebiet Zellfeld-Tenniscenter gleichzeitig zu bearbeiten und festzusetzen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 2. September bis 12. September 2017. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



Mit diesem Gesamtkonzept soll eine attraktive urbane Siedlung entwickelt werden. Damit leistet der Gemeinderat – im Hinblick auf die kommende Gesamtrevision der Ortsplanung – bei diesem Zentrumsprojekt einen wichtigen Beitrag an die geforderte Entwicklung nach Innen.

Der Gestaltungsplan wird vom Gemeinderat erlassen. Die Teiländerung des Zonenplanes sowie des Bau- und Zonenreglements erfordert die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Separate Botschaft zu Traktandum 6

Über das Traktandum 6 liegt der vorliegenden Versammlungsbotschaft eine separate Botschaft bei.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Teiländerung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements „Zellfeld-Tenniscenter“ Schenkon zuzustimmen.

Traktandum 7

Abrechnung Sonderkredit von Fr. 1'230'000.00 für Neubau 3. Kindergartenabteil und Gruppenraum

Baubeschluss / Bauwerkerstellung

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 dem Sonderkredit für den Neubau des 3. Kindergartenabteils und Gruppenraum zugestimmt. Nachstehend präsentiert sich die Bauabrechnung wie folgt:

1 Ausgaben

Baukostenabrechnung Leuenberger Architekten AG	Fr.	1'206'836.85
In der Bauabrechnung nicht enthaltene Kosten*	Fr.	<u>3'490.30</u>

Total Bruttokosten *Fr.* 1'210'327.15

2 Einnahmen

Kantonsbeitrag (exkl. MWST)	Fr.	<u>-</u>
-----------------------------	-----	----------

Total Einnahmen *Fr.* -

3 Nettobelastung Gemeinde **Fr. 1'210'327.15**

4 Verbuchungsnachweise

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2015	Fr. 83'989.50	
Rechnung 2016	Fr. 1'076'551.45	
Rechnung 2017	Fr. 49'786.20	
<i>Total gemäss Ziffer 1 und 2</i>	<i>Fr.</i> <u>1'210'327.15</u>	<i>Fr.</i> <u>-</u>

5 Kreditabrechnung

Bewilligter Kredit durch:
Beschluss der Stimmberechtigten für Neubau
3. Kindergartenabteil und Gruppenraum vom 16.12.2015

Total bewilligter Kredit Fr. 1'230'000.00

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 3 Fr. 1'210'327.15

Kreditunterschreitung (Minderaufwand) **Fr. -19'672.85**

Begründung / Stellungnahme

In die Sonderkreditabrechnung wurden die Kosten für die Erweiterung des Warteraums für alle Kindergärten eingerechnet. Aufgrund guter Arbeitsvergaben konnte der Sonderkredit von Fr. 1'230'000.00, trotz der noch eingerechneten Zusatzkosten für die Warteraumerweiterung eingehalten werden.

Differenz gegenüber Abrechnung Architekt*

Wasseranschlussgebühr	Fr.	7'503.00
Baukontrolle Kost + Partner	Fr.	487.30
Eternit AG, Niederurnen (Rückerstattung)	Fr.	<u>-4'500.00</u>
Total	Fr.	<u>3'490.30</u>

Antrag der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission hat die Sonderkreditabrechnung geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Sie stellt fest, dass die Ausgaben und Einnahmen richtig ermittelt sind und mit der Gemeindebuchhaltung übereinstimmen. Sie beantragt die Genehmigung der Abrechnung.

Schenkon, 30. September 2017

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Sonderkreditabrechnung von Fr. 1'230'000.00 für den Neubau des 3. Kindergartenabteils und Gruppenraum.

Traktandum 8

Informationen zu verschiedenen Gemeindeprojekten

Der Gemeinderat informiert über den aktuellen Stand verschiedener Projekte.

Traktandum 9

Verabschiedung Gemeindeschreiber Fritz Hüsler und seine Ehefrau Helen Hüsler sowie Ortsplaner Hansueli Remund

Mit Herzblut Gemeindeschreiber und Visionär ...

An der kommenden Gemeindeversammlung wird unser langjähriger Gemeindeschreiber Fritz Hüsler und seine Ehefrau Helen Hüsler verabschiedet, da sie auf 31.12.2017 in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Fritz Hüsler trat als 19-jähriger Gemeindeschreiber im Juni 1973 die Stelle auf der Gemeindeverwaltung Schenkon an. Sehr schnell fand sich der damals junge, motivierte und voller Tatendrang strotzende Neudorfer mit seinen Gemeinderäten, Behördenmitgliedern und Einwohnern zurecht. Bereits nach einem Jahr kam auf seine Initiative die erste Ausgabe der gemeindeeigenen Informationsschrift "KONTAKT" heraus. Als Fritz Hüsler seine Stelle in Schenkon antrat, zählte die Gemeinde knapp 800 EinwohnerInnen, heute sind es rund 3'000. Einige Schenkoner wären ohne sein Dazutun nicht vor Ort, auch wäre die eine oder andere Landparzelle heute nicht im Gemeindebesitz. Er hat in seiner über 44-jährigen Tätigkeit die Gemeinde Schenkon mit seinen Ideen und Visionen in vielen Bereichen massgeblich mitgeprägt und durch seinen unermüdlichen Einsatz und mit grossem Herzblut erfolgreich zur positiven Gemeindeentwicklung beigetragen. So wurden während seiner Zeit verschiedenste Projekte und Infrastrukturen realisiert, die er mitgestaltet und mitentwickelt hat. Und ohne den Einfluss des Macher's Fritz Hüsler hätten einige Gemeindeanlagen wohl ein anderes Erscheinungsbild. Dabei hat er seine Ideen bei Bedarf hartnäckig vertreten, denn "*nullachtfünfzehn Lösungen*" waren gar nicht sein Ding. Auch waren ihm die "weichen Faktoren" wie ein guter Kontakt zu den Vereinen, Unternehmern und Bevölkerung stets sehr wichtig. Die Aufgaben und Herausforderungen ging er sehr unkonventionell und volksnah an, und der Kunde war stets "König". Als Initiant der KULTUR SCHENKON, welche heute überregional grosses Ansehen geniesst, hat er Schenkon als Kulturgemeinde bekannt gemacht.

Zur Seite stand ihm in all den vielen Jahren seine Ehefrau Helen Hüsler, welche vor allem die Kulturgruppe Schenkon und die Administration der Gemeindeschrift "KONTAKT" mit ihrem ausserordentlichen Engagement mitbetreute. Aber auch auf der Verwaltung war sie "die gute Seele" für viele kleinere, aber genauso wichtigen Aufgaben. Dabei kamen der Gemeinde vor allem ihre spritzigen Ideen und ihr Organisationstalent zu Gute. Auf Ende Jahr geht nun die Ära "Hüslers" zu Ende. Die damals kleine Verwaltung unter dem Regime von Fritz hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Spuren von seinem Schaffen werden aber weiterhin sichtbar bleiben. Die Gemeinde Schenkon dankt Helen und Fritz Hüsler für ihr unermüdliches, weitsichtiges und begeistertes Schaffen in all den vergangenen Jahren ganz herzlich und wünscht ihnen nun für die wohlverdiente geruhsamere Zeit alles Gute.



Hansueli Remund, bisheriger Ortsplaner von Schenkon

Seit rund 20 Jahren ist Hansueli Remund, Raumplanungen, Luzern, als Ortsplaner in der Gemeinde Schenkon tätig. Nun ist er von dieser Aufgabe altershalber zurück getreten. Hansueli Remund hat wichtige Meilensteine in der Entwicklung der Gemeinde Schenkon begleitet. So konnte er mit seinem enormen Fachwissen und souveränen Verhandlungsgeschick oft massgeblich zum guten Gelingen vieler Projekte beitragen. Der Gemeinderat dankt Hansueli Remund für die langjährige und kompetente Zusammenarbeit recht herzlich und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. In einem umfangreichen Evaluationsverfahren für die Wahl eines neuen Ortsplaner wurden verschiedene Planungsbüros vor einigen Wochen zu einer Offerte inkl. Präsentation eingeladen. Nach eingehender Prüfung hat der Gemeinderat das Büro ecoptima ag, Bern, als neuen Ortsplaner für die Gemeinde Schenkon gewählt.



Traktandum 10
Verschiedenes - Umfrage

Unter diesem Traktandum besteht die Möglichkeit zu Fragestellungen und weiteren Informationen.

**Der Gemeinderat Schenkon freut sich auf Ihre Teilnahme,
um aktiv am gemeindepolitischen Geschehen mitzuwirken.**

Für Ihre Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

